

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 61		DIENSTAG, DEN 20. DEZEMBER	2022
Tag	Inhalt	Seite	
6. 12. 2022	Zweite Verordnung zur Änderung der Datenschutzgebührenordnung 204-1-5	608	
6. 12. 2022	Zweite Verordnung zur Änderung von Gebühren- und Kostenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz 2011-2-1, 202-1-67, 202-1-5, 202-1-80, 202-1-21	608	
6. 12. 2022	Zweite Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke 202-1-40, 202-1-38	615	
6. 12. 2022	Zweite Verordnung zur Änderung gebühren- und kostenrechtlicher Vorschriften aus dem Bereich der Finanzbehörde 202-1, 2136-1-1	616	
6. 12. 2022	Dritte Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration 202-1-20, 202-1-45, 202-1-81, 202-1-84, 202-1-82	617	
6. 12. 2022	Dritte Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Verkehr und Mobilitätswende 202-1-87, 202-1-90, 9231-1	619	
6. 12. 2022	Dritte Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Wirtschaft und Innovation 202-1-37, 202-1-76, 202-1-78, 9504-2-2	621	
6. 12. 2022	Dritte Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft 202-1-75, 202-1-77, 202-1-35, 202-1-73, 202-1-25, 202-1-34, 753-11-1, 2136-1-3, 2138-1-2, 2138-1-4, 2135-2-1	627	
6. 12. 2022	Vierte Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Kultur und Medien 202-1-6, 202-1-42	635	
6. 12. 2022	Achte Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen 202-1-59, 202-1-57, 202-1-55	637	
6. 12. 2022	Achte Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Inneres und Sport 202-1-16, 202-1-19, 202-1-74, 202-1-10, 202-1-11	641	
6. 12. 2022	Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung 202-1-46	646	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Zweite Verordnung zur Änderung der Datenschutzgebührenordnung

Vom 6. Dezember 2022

Auf Grund von §25 Absatz 1 Satz 2 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 145) und §2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 7. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 888), wird verordnet:

<p style="text-align: center;">§1</p> <p style="text-align: center;">Änderung der Datenschutzgebührenordnung</p> <p>In den nachstehend genannten Nummern der Anlage der Datenschutzgebührenordnung vom 3. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 417), geändert am 7. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 882), treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:</p>	<p style="text-align: center;">Nummer 6</p> <p style="text-align: center;">Nummer 7</p> <p style="text-align: center;">Nummer 8</p>	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 15%;">zweiter Gebührensatz . .</td> <td style="width: 10%; text-align: right;">22980</td> </tr> <tr> <td>erster Gebührensatz . . .</td> <td style="text-align: right;">2320</td> </tr> <tr> <td>zweiter Gebührensatz . .</td> <td style="text-align: right;">45950</td> </tr> <tr> <td>erster Gebührensatz . . .</td> <td style="text-align: right;">1170</td> </tr> <tr> <td>zweiter Gebührensatz . .</td> <td style="text-align: right;">22980</td> </tr> <tr> <td>erster Gebührensatz . . .</td> <td style="text-align: right;">1170</td> </tr> <tr> <td>zweiter Gebührensatz . .</td> <td style="text-align: right;">22980</td> </tr> </table>	zweiter Gebührensatz . .	22980	erster Gebührensatz . . .	2320	zweiter Gebührensatz . .	45950	erster Gebührensatz . . .	1170	zweiter Gebührensatz . .	22980	erster Gebührensatz . . .	1170	zweiter Gebührensatz . .	22980									
zweiter Gebührensatz . .	22980																								
erster Gebührensatz . . .	2320																								
zweiter Gebührensatz . .	45950																								
erster Gebührensatz . . .	1170																								
zweiter Gebührensatz . .	22980																								
erster Gebührensatz . . .	1170																								
zweiter Gebührensatz . .	22980																								
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 15%;">Nummer 1</td> <td style="width: 10%;">.</td> <td style="width: 10%; text-align: right;">210</td> </tr> <tr> <td>Nummer 2</td> <td>erster Gebührensatz . .</td> <td style="text-align: right;">250</td> </tr> <tr> <td></td> <td>zweiter Gebührensatz . .</td> <td style="text-align: right;">6140</td> </tr> <tr> <td>Nummer 3</td> <td>erster Gebührensatz . .</td> <td style="text-align: right;">480</td> </tr> <tr> <td></td> <td>zweiter Gebührensatz . .</td> <td style="text-align: right;">3080</td> </tr> <tr> <td>Nummer 4</td> <td>erster Gebührensatz . .</td> <td style="text-align: right;">1170</td> </tr> <tr> <td></td> <td>zweiter Gebührensatz . .</td> <td style="text-align: right;">22980</td> </tr> <tr> <td>Nummer 5</td> <td>erster Gebührensatz . .</td> <td style="text-align: right;">1170</td> </tr> </table>	Nummer 1	210	Nummer 2	erster Gebührensatz . .	250		zweiter Gebührensatz . .	6140	Nummer 3	erster Gebührensatz . .	480		zweiter Gebührensatz . .	3080	Nummer 4	erster Gebührensatz . .	1170		zweiter Gebührensatz . .	22980	Nummer 5	erster Gebührensatz . .	1170	<p style="text-align: center;">§2</p> <p style="text-align: center;">Schlussbestimmungen</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.</p> <p>(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden.</p>
Nummer 1	210																							
Nummer 2	erster Gebührensatz . .	250																							
	zweiter Gebührensatz . .	6140																							
Nummer 3	erster Gebührensatz . .	480																							
	zweiter Gebührensatz . .	3080																							
Nummer 4	erster Gebührensatz . .	1170																							
	zweiter Gebührensatz . .	22980																							
Nummer 5	erster Gebührensatz . .	1170																							

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 6. Dezember 2022.

Zweite Verordnung zur Änderung von Gebühren- und Kostenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Vom 6. Dezember 2022

<p style="text-align: center;">Artikel 1</p> <p>Auf Grund von §40 Absatz 1 des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510), geändert am 21. Mai 2013 (HmbGVBl. S. 210), wird verordnet:</p> <p style="text-align: center;">Einziger Paragraph</p> <p style="text-align: center;">Änderung der Vollstreckungskostenordnung</p> <p>Die Vollstreckungskostenordnung vom 24. Mai 1961 (HmbGVBl. S. 169), zuletzt geändert am 7. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 882), wird wie folgt geändert:</p>	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 15%;">Buchstabe a</td> <td style="width: 10%;">.</td> <td style="width: 10%; text-align: right;">39,50</td> </tr> <tr> <td>Buchstabe b</td> <td>.</td> <td style="text-align: right;">44,50</td> </tr> <tr> <td>Buchstabe c</td> <td>.</td> <td style="text-align: right;">58,30</td> </tr> <tr> <td>Buchstabe d</td> <td>.</td> <td style="text-align: right;">72,70</td> </tr> </table> <p>1.1.2 Es werden folgende Sätze angefügt:</p> <p>„Für Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes betragen die nach Satz 1 festzustellenden Personalaufwendungen</p> <p>a) 51,70 Euro für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 1, Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt,</p> <p>b) 70 Euro für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 2, Ämter ab dem ersten Einstiegsamt,</p> <p>c) 103,10 Euro für eine Beamtin oder einen Beamten des höheren Dienstes und der Laufbahngruppe 2, Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt</p>	Buchstabe a	39,50	Buchstabe b	44,50	Buchstabe c	58,30	Buchstabe d	72,70
Buchstabe a	39,50											
Buchstabe b	44,50											
Buchstabe c	58,30											
Buchstabe d	72,70											
<p>1. §1 wird wie folgt geändert:</p> <p>1.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>1.1.1 In den nachstehend genannten Buchstaben treten an die Stelle der bisherigen Beträge die folgenden neuen Beträge:</p>													

- je angefangene Arbeitsstunde. Für Beamtinnen und Beamte des Feuerwehrvollzugsdienstes betragen die nach Satz 1 festzustellenden Personalaufwendungen
- 60,90 Euro für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 1, Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt,
 - 77,70 Euro für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 2, Ämter ab dem ersten Einstiegsamt,
 - 97,70 Euro für eine Beamtin oder einen Beamten des höheren Dienstes und der Laufbahngruppe 2, Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt
- je angefangene Arbeitsstunde.“
- 1.2 In Absatz 2 Satz 2 treten in den nachstehend genannten Buchstaben an die Stelle der bisherigen Beträge die folgenden neuen Beträge:
- | | |
|-------------|-------|
| Buchstabe a | 34,30 |
| Buchstabe b | 38,70 |
| Buchstabe c | 50,70 |
| Buchstabe d | 63,20 |
2. Hinter § 1 wird folgender § 1a eingefügt:
- „§ 1a
Zwangsgeld
- Die Gebühr für die Festsetzung eines Zwangsgeldes beträgt
- 15 Euro für Zwangsgelder von bis zu 250 Euro,
 - 50 Euro für Zwangsgelder von mehr als 250 Euro und bis zu 1 000 Euro,
 - 150 Euro für Zwangsgelder von mehr als 1 000 Euro und bis zu 5 000 Euro,
 - 500 Euro für Zwangsgelder von mehr als 5 000 Euro.“
3. In § 2 Absatz 1 wird der Betrag „26,90“ durch den Betrag „27,70“ und der Betrag „21,10“ durch den Betrag „21,70“ ersetzt.
4. In den §§ 3 und 4 wird jeweils der Betrag „26,90“ durch den Betrag „27,70“ ersetzt.
5. In § 5 wird der Betrag „3,10“ durch den Betrag „3,20“ ersetzt.
6. In § 5a wird der Betrag „10“ durch den Betrag „11“ ersetzt.

Artikel 2

Auf Grund der §§ 2 und 5 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 7. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 888), wird verordnet:

§ 1

Änderung der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf den Gebieten des Vereins- und des Stiftungsrechts

Die Anlage der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf den Gebieten des Vereins- und des Stiftungsrechts vom 10. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 323), zuletzt geändert am 7. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 882, 883), wird wie folgt geändert:

1. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.1	erster Gebührensatz	295
	zweiter Gebührensatz	1 187
Nummer 1.2	erster Gebührensatz	80
	zweiter Gebührensatz	806
Nummer 1.3	erster Gebührensatz	295
	zweiter Gebührensatz	1 187
Nummer 1.4	erster Gebührensatz	59
	zweiter Gebührensatz	118
Nummer 2.2	erster Gebührensatz	1 411
	zweiter Gebührensatz	1 525
	dritter Gebührensatz	1 652
	viertes Gebührensatz	1 780
	fünfter Gebührensatz	1 881
	sechster Gebührensatz	2 016
	siebter Gebührensatz	2 128
	achter Gebührensatz	2 240
	neunter Gebührensatz	2 488
	zehnter Gebührensatz	2 721
	elfter Gebührensatz	3 428
	zwölfter Gebührensatz	4 143

2. In Nummer 2.2 wird der Gebührenrahmen „58 Euro bis 2 250 Euro“ durch den Gebührenrahmen „59 Euro bis 2 306 Euro“ ersetzt.

3. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 2.3	erster Gebührensatz	115
	zweiter Gebührensatz	1 153
Nummer 2.4	erster Gebührensatz	59
	zweiter Gebührensatz	1 187
Nummer 2.5	erster Gebührensatz	59
	zweiter Gebührensatz	592
Nummer 2.6	erster Gebührensatz	59
	zweiter Gebührensatz	1 189

4. In Nummer 2.6 wird der Gebührenrahmen „58 Euro bis 1 130 Euro“ durch den Gebührenrahmen „59 Euro bis 1 158 Euro“ ersetzt.

5. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 2.7	erster Gebührensatz	31
	zweiter Gebührensatz	335
Nummer 2.8	erster Gebührensatz	118
	zweiter Gebührensatz	2 913
Nummer 2.9	erster Gebührensatz	118
	zweiter Gebührensatz	592

§ 2

Änderung der Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz

In der Anlage der Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz vom 5. November 2013 (HmbGVBl. S. 456), geändert am 7. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 882, 883), treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.1.1	erster Gebührensatz	31
	zweiter Gebührensatz	258
Nummer 1.1.2	erster Gebührensatz	62
	zweiter Gebührensatz	618
Nummer 1.2.1	zweiter Gebührensatz	258
Nummer 1.2.2	erster Gebührensatz	31
	zweiter Gebührensatz	618
Nummer 1.3.1.1	zweiter Gebührensatz	129
Nummer 1.3.1.2	erster Gebührensatz	31

	zweiter Gebührensatz	618
Nummer 1.3.2.1	zweiter Gebührensatz	129
Nummer 1.3.2.2	erster Gebührensatz	31
	zweiter Gebührensatz	618
Nummer 2.1	0,16
Nummer 2.2	0,26
Nummer 2.3	0,26

§ 3

Änderung der Gebührenordnung für die Bereiche Arbeitsschutz sowie Anlagen- und Produktsicherheit

Die Gebührenordnung für die Bereiche Arbeitsschutz sowie Anlagen- und Produktsicherheit vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 338), zuletzt geändert am 7. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 882, 883), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1	27,77
Nummer 2	19,97
Nummer 3	15,48
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Nummer 2.4.8 wird die Textstelle „4.3.1“ durch die Textstelle „4.1“ und der Gebührensatz „42“ durch den Gebührensatz „43“ ersetzt.
 - 2.2 In Nummer 2.4.9 wird die Textstelle „4.3.1“ durch die Textstelle „4.5“ ersetzt.
 - 2.3 Nummer 2.4.9.1 wird aufgehoben.
 - 2.4 In Nummer 2.4.10 wird die Textstelle „4.3.1“ durch die Textstelle „4.5“ ersetzt.
 - 2.5 In Nummer 2.4.11 wird die Textstelle „3.4 Absatz 6“ durch die Textstelle „4.4“ ersetzt.
 - 2.6 Hinter Nummer 2.7.3 wird folgende Nummer 2.7.4 eingefügt:

„2.7.4	Zulassung nach § 7 Absatz 1 ASiG in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert am 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174, 1180), in der jeweils geltenden Fassung sowie den Bestimmungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)	Gebühr nach § 2“.
--------	--	-------------------
 - 2.7 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 2.8.3.1	21,50
Nummer 2.8.6	80
Nummer 2.8.14	87
Nummer 2.8.15	94
Nummer 2.8.20.1	184
 - 2.8 In Nummer 7.1 wird hinter der Textstelle „2019/1020“ die Textstelle „, soweit sich daraus weitere Amtshandlungen ergeben“ eingefügt.

§ 4

Änderung der Gebührenordnung für den öffentlichen Verbraucherschutz

Die Gebührenordnung für den öffentlichen Verbraucherschutz vom 7. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 858) wird wie folgt geändert:

1. Im Titel wird der Klammerzusatz „(GebÖöV)“ angefügt.
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Hinter Nummer 1.1.9 wird folgende neue Nummer 1.1.10 eingefügt:

„1.1.10	Rücknahme, Widerruf oder Abänderung einer Entscheidung nach Nummer 1.1.7 oder 1.1.9	Gebühr nach § 6“.
---------	---	-------------------
 - 2.2 Die bisherige Nummer 1.1.10 wird Nummer 1.1.11.
 - 2.3 Nummer 1.2.1 wird durch folgende Nummern 1.2.1 bis 1.2.1.2 ersetzt:

„1.2.1	Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Export von Futtermitteln	
1.2.1.1	Ausstellen von Zertifikaten für den Export von Futtermitteln	45
	bis	140
1.2.1.2	Überwachung von Futtermittelbetrieben, die aufgrund von Exportberechtigungen Drittländsanforderungen erfüllen müssen, zur Überprüfung dieser speziellen Anforderungen	Gebühr nach § 6“.
 - 2.4 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

1.4.1	erster Gebührensatz	105
	zweiter Gebührensatz	175
1.4.3	erster Gebührensatz	12
	zweiter Gebührensatz	25
1.4.4.1.1.1	11
1.4.4.1.3	8
1.4.4.1.4	11
1.4.4.1.6	7
1.4.4.2.1.1	24,50
1.4.4.2.1.2	40
1.4.4.2.2.1	16,50
1.4.4.2.2.2	30
1.4.4.2.3	16
1.4.4.2.4	37
 - 2.5 Hinter Nummer 1.4.4.4 wird folgende Nummer 1.4.4.5 eingefügt:

„1.4.4.5	Anwesenheit des amtlichen Tierarztes bei der Schlachtung im Herkunftsbetrieb gemäß Anhang III Abschnitt 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004	Gebühr nach § 6“.
----------	--	-------------------

2.6	Nummern 2.1.3 und 2.1.4 erhalten folgende Fassung:	2.15	In den Nummern 2.1.16.8.4.1 und 2.1.16.9.4.1 wird jeweils das Wort „Bestellung“ durch das Wort „Auftrag“ ersetzt.
	„2.1.3 Bestätigung oder Untersagung eines Tierversuchsvorhabens im vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 8a Absatz 1 TierSchG 151 bis 775	2.16	In Nummer 2.1.17 wird die Textstelle „§§ 58a und 58b AMG“ durch die Textstelle „§§ 54 und 55 TAMG“ ersetzt.
	2.1.4 Änderungen genehmigter oder bisher angezeigter Versuchsvorhaben gemäß § 8a TierSchG Gebühr nach § 6“.	2.17	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
2.7	In Nummer 2.1.6 wird die Textstelle „Satz 6“ durch die Textstelle „Satz 5“ und der Gebührenrahmen „93 bis 290“ durch den Gebührenrahmen „96 bis 296“ ersetzt.	Nummer 2.1.18	erster Gebührensatz 30 zweiter Gebührensatz 122
2.8	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	Nummer 2.1.19	erster Gebührensatz 83 zweiter Gebührensatz 855
	Nummer 2.1.7 118	Nummer 2.2.4	erster Gebührensatz 28
	Nummer 2.1.8 erster Gebührensatz 63 zweiter Gebührensatz 205	Nummer 2.2.7.1.1 40	Nummer 2.2.7.1.2 25
2.9	Nummer 2.1.10 erhält folgende Fassung:	Nummer 2.2.7.2.1 45	Nummer 2.2.7.2.2 30
	„2.1.10 Amtshandlungen gemäß § 45 Absatz 2 Nummer 2 sowie §§ 72 und 79 des Tierarzneimittelgesetzes (TAMG) vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) in der jeweils geltenden Fassung Gebühr nach § 6“.	Nummer 2.2.7.3 580	Nummer 2.2.7.4.2 150
2.10	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	Nummer 2.2.7.6.1	erster Gebührensatz 115 zweiter Gebührensatz 325
	Nummer 2.1.12 erster Gebührensatz 78 zweiter Gebührensatz 213	Nummer 2.2.7.6.2 105	Nummer 2.2.7.6.3 225
	Nummer 2.1.13 erster Gebührensatz 51 zweiter Gebührensatz 186	Nummer 2.2.7.7 275	Nummer 2.2.7.8 40
	Nummer 2.1.14 erster Gebührensatz 78 zweiter Gebührensatz 302	Nummer 2.2.9	erster Gebührensatz 33
2.11	Nummer 2.1.16.1 wird wie folgt geändert:	Nummer 2.2.11.1	erster Gebührensatz 60
2.11.1	Hinter der Textstelle „von Rindern nach § 27 Absatz 3“ werden die Wörter „einschließlich Ersatzohrmarken“ eingefügt.	Nummer 2.2.11.2	erster Gebührensatz 56
2.11.2	Die Textstelle „einschließlich Einzelanfertigung von Ersatzohrmarken nach § 27 Absatz 3“ wird gestrichen.	Nummer 2.2.11.3	erster Gebührensatz 31
2.12	In Nummer 2.1.16.3.4.1 wird das Wort „Bestellung“ durch das Wort „Auftrag“ ersetzt.	Nummer 2.2.11.4	erster Gebührensatz 24
2.13	Nummer 2.1.16.7 erhält folgende Fassung:	Nummer 2.2.11.4.1	erster Gebührensatz 22
	„2.1.16.7 Anfertigung von visuellen Ohrmarken und Kennzeichen zur Doppelkennzeichnung von Schafen und Ziegen nach § 34 einschließlich der Anfertigung von Ersatzohrmarken und Ersatzkennzeichen“.	Nummer 2.2.11.5	erster Gebührensatz 25
2.14	Hinter Nummer 2.1.16.7.5 wird folgende Nummer 2.1.16.7.6 eingefügt:	Nummer 2.2.11.6	erster Gebührensatz 25
	„2.1.16.7.6 je Ersatzohrmarke oder Ersatzkennzeichen 0,25 bis 3“.	Nummer 2.2.11.7	erster Gebührensatz 35 zweiter Gebührensatz 70
		Nummer 2.2.12.1.1	erster Gebührensatz 30 zweiter Gebührensatz 44 dritter Gebührensatz 63
		Nummer 2.2.12.1.3	erster Gebührensatz 22 zweiter Gebührensatz 33 dritter Gebührensatz 45
		Nummer 2.2.12.2 19,50	
		2.18	Nummern 2.2.16 bis 2.2.16.3 werden durch folgende Nummern 2.2.16 bis 2.2.16.2.2 ersetzt:
		„2.2.16	Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Export von Lebensmitteln
		2.2.16.1	Überwachung von Lebensmittelbetrieben, die aufgrund von Exportberechtigungen Drittlandsanforderungen erfüllen müssen, zur Überprüfung dieser speziellen Anforderungen. Gebühr nach § 6
		2.2.16.2	Gesundheitsbescheinigungen für die Ausfuhr einschließlich stichprobenweiser Kontrollen
		2.2.16.2.1	Unverpackte Lebensmittel tierischer Herkunft (einschließlich Fässer, Eurokisten)
			– je angefangene 1 000 kg 4
			– mindestens 31
			– höchstens 137

2.2.16.2.2	Verpackte Lebensmittel tierischer Herkunft		2.24	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
	– bis 50 Packstücke	32	Nummer 3.3.2.1	erster Gebührensatz	50
	– bis 100 Packstücke	39		zweiter Gebührensatz	27
	– bis 500 Packstücke	45	Nummer 3.3.2.2	erster Gebührensatz	60
	– bis 1 000 Packstücke	65		zweiter Gebührensatz	32
	– über 1 000 Packstücke	82“.	Nummer 3.3.3.1	erster Gebührensatz	45
2.19	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:		Nummer 3.5.1	erster Gebührensatz	71
	Nummer 3.1.1.1	dritter Gebührensatz 65		zweiter Gebührensatz	330
		viertes Gebührensatz 450	Nummer 3.5.4	erster Gebührensatz	27
	Nummer 3.1.1.2	dritter Gebührensatz 65		zweiter Gebührensatz	56
		viertes Gebührensatz 450	Nummer 3.5.5	erster Gebührensatz	27
	Nummer 3.1.1.3	dritter Gebührensatz 65		zweiter Gebührensatz	57
		viertes Gebührensatz 450	Nummer 3.5.6	erster Gebührensatz	41
	Nummer 3.1.1.4	dritter Gebührensatz 65	Nummer 3.5.7	erster Gebührensatz	65
		viertes Gebührensatz 450		zweiter Gebührensatz	27
	Nummer 3.1.1.5	dritter Gebührensatz 65	Nummer 3.5.8	erster Gebührensatz	78
		viertes Gebührensatz 450		zweiter Gebührensatz	27
	Nummer 3.1.1.6	dritter Gebührensatz 65	Nummer 3.5.10	erster Gebührensatz	30
		viertes Gebührensatz 450		zweiter Gebührensatz	55
	Nummer 3.1.1.9	dritter Gebührensatz 65	Nummer 3.6.1.1	erster Gebührensatz	70
		viertes Gebührensatz 470	Nummer 3.6.1.4	36
	Nummer 3.1.2.1	erster Gebührensatz 71	Nummer 3.6.1.5	erster Gebührensatz	55
		zweiter Gebührensatz 330		zweiter Gebührensatz	190
	Nummer 3.2.1.1	dritter Gebührensatz 65	2.25	Nummer 3.6.1.6 erhält folgende Fassung:	
		viertes Gebührensatz 450	„3.6.1.6	EDV-Pauschale für das Einreichen des GGED-Formulars (Gemeinsames Gesundheitszugangsdokument) oder anderer Formulare in einer anderen als der zur Verfügung stehenden elektronischen Form.	41
	Nummer 3.2.1.2		bis	60“.
	Nummer 3.2.1.3	erster Gebührensatz 55			
		zweiter Gebührensatz 5,50	2.26	In Nummer 3.6.1.7 wird der Gebührensatz „25“ durch den Gebührensatz „26“ ersetzt.	
		viertes Gebührensatz 450	2.27	In Nummer 3.7 wird der Gebührenrahmen „1 bis 11“ durch die Textstelle „Gebühr nach § 6“ ersetzt.	
	Nummer 3.2.2.1	erster Gebührensatz 71	2.28	In Nummer 3.8 wird der Gebührenrahmen „21,50 bis 520“ durch die Textstelle „Gebühr nach § 6“ ersetzt.	
		zweiter Gebührensatz 330	2.29	Hinter Nummer 4.1.1.2 wird folgende neue Nummer 4.1.1.2.1 eingefügt:	
2.20	Nummer 3.3.1.1 erhält folgende Fassung:		„4.1.1.2.1	Bearbeitung von Anzeigen und Änderungsanzeigen zur Durchführung von Grippe-schutzimpfungen in Apotheken gemäß § 2 Absatz 3a Sätze 2 und 3	Gebühr nach § 6“.
	„3.3.1.1	Rinder, Einhufer, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel, Kaninchen (außer Kaninchen als Heimtiere im Reiseverkehr), Kleinwild (Feder- und Haarwild) und sonstige Landsäugetiere der zu den Ordnungen der Rüsseltiere (Proboscidae) und Paarhufer (Artiodactyla) und ihren Kreuzungen gehörenden Arten			
		Gebühr nach § 6“.	2.30	Die bisherigen Nummern 4.1.1.2.1 bis 4.1.1.2.4 werden Nummern 4.1.1.2.2 bis 4.1.1.2.5.	
2.21	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:		2.31	In Nummer 4.1.2 wird hinter dem Wort „Arzneimittelgesetz“ die Textstelle „in der Fassung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3395), zuletzt geändert am 7. November 2022 (BGBl. I S. 1990, 1999), in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.	
	Nummer 3.3.1.2	erster Gebührensatz 67	2.32	In Nummer 4.1.2.6 wird hinter dem Wort „nach“ die Textstelle „§ 42c Satz 2 in Verbindung mit Artikel 78 der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/20/EG (ABl. EU 2014	
	Nummer 3.3.1.3	erster Gebührensatz 52			
		zweiter Gebührensatz 28			
		dritter Gebührensatz 340			
2.22	Nummern 3.3.1.4 und 3.3.1.5 erhalten folgende Fassung:				
	„3.3.1.4	Affen und Halbaffen			Gebühr nach § 6
	3.3.1.5	Fische gemäß § 2 Nummer 5 des Tiergesundheitsgesetzes.			Gebühr nach § 6“.
2.23	In Nummer 3.3.1.6 wird der Gebührenrahmen „65 bis 550“ durch den Gebührensatz „67“ ersetzt.				

- Nr. L 158 S. 1, 2016 Nr. L 311 S. 25), geändert am 12. April 2022 (ABl. EU Nr. L 118 S.1), oder nach“ eingefügt.
- 2.33 Hinter Nummer 4.1.2.15 werden folgende Nummern 4.1.3 bis 4.1.3.7 eingefügt:
- „4.1.3 Herstellung von Tierarzneimitteln
- 4.1.3.1 Erlaubnis gemäß § 14 oder § 28 TAMG jeweils in Verbindung mit Artikel 88 der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG (ABl. EU 2019 Nr. L 4 S. 43, 2019 Nr. L 163 S. 112, 2021 Nr. L 241 S. 17, 2022 Nr. L 151 S. 74), geändert am 8. März 2021 (ABl. EU Nr. L 180 S. 3), jeweils einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie Wege- und Wartezeit. Gebühr nach § 6
- 4.1.3.2 Erweiterung und Änderung der Erlaubnisse einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie Wege- und Wartezeit. Gebühr nach § 6
- 4.1.3.3 Prüfung der Sachkunde der für die Herstellung und die Chargenfreigabe verantwortlichen sachkundigen Person gemäß § 17 TAMG in Verbindung mit Artikel 97 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2019/6 Gebühr nach § 6
- 4.1.3.4 Kontrollen in Zusammenhang mit der Herstellungserlaubnis gemäß §§ 35 und 72 TAMG in Verbindung mit Artikel 123 der Verordnung (EU) 2019/6. Gebühr nach § 6
- 4.1.3.5 Maßnahmen in Zusammenhang mit der Herstellungserlaubnis gemäß § 76 TAMG Gebühr nach § 6
- 4.1.3.6 Ausstellung eines Zertifikats über die gute Herstellungspraxis gemäß Artikel 94 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/6 Gebühr nach § 6
- 4.1.3.7 Anordnungen zur Aussetzung, zum Ruhen oder zum Widerruf der Herstellung oder der Herstellungserlaubnis gemäß Artikel 133 Buchstabe a, c oder d der Verordnung (EU) 2019/6. Gebühr nach § 6“.
- 2.34 Nummern 4.2.1 bis 4.2.1.10 werden aufgehoben.
- 2.35 Nummer 4.2.2.15 wird durch folgende Nummern 4.2.2.15 bis 4.2.2.18 ersetzt:
- „4.2.2.15 Entnahme von Produktstichproben und Durchführung von Laboruntersuchungen gemäß § 79 Absatz 1 Nummer 3 MPDG in Verbindung mit Artikel 93 der Verordnung (EU) 2017/745 je Produktstichprobe (einschließlich Vor- und Nachbereitungen sowie Wege- und Wartezeit, sofern die Gebühr nicht bereits im Zusammenhang mit einem anderen Gebührentatbestand erhoben wird), sofern durch die Laboruntersuchung eine Abweichung der Merkmale und der Leistung des Produkts von den medizinproduktrechtlichen Bestimmungen festgestellt wurde. Gebühr nach § 6
- 4.2.2.16 Neben der Gebühr nach Nummer 4.2.2.15 sind die Aufwendungen, die durch die Hinzuziehung von Sachverständigen entstehen, als besondere Auslagen zu erstatten.
- 4.2.2.17 Maßnahmen gemäß § 82 Absatz 2 MPDG zur Umsetzung präventiver Gesundheitsschutzmaßnahmen nach Artikel 98 der Verordnung (EU) 2017/745 oder Artikel 93 der Verordnung (EU) 2017/746. Gebühr nach § 6
- 4.2.2.18 Prüfung der Sachkenntnis einer Medizinprodukteberaterin oder eines Medizinprodukteberaters gemäß § 83 MPDG Gebühr nach § 6“.
- 2.36 Hinter Nummer 4.2.4 wird folgende Nummer 4.2.5 eingefügt:
- „4.2.5 Prüfung der Voraussetzungen zur Durchführung messtechnischer Kontrollen nach § 14 Absatz 6 der Medizinprodukte-Betreiberverordnung in der Fassung vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3397), zuletzt geändert am 21. April 2021 (BGBl. I S. 833, 840), in der jeweils geltenden Fassung. Gebühr nach § 6“.
- 2.37 In Nummer 6.2 wird der Gebührensatz „60“ durch den Gebührensatz „80“ ersetzt.
- 2.38 In Nummer 6.3 wird der Gebührenrahmen „50 bis 2000“ durch die Textstelle „Gebühr nach § 6“ ersetzt.
- 2.39 In Nummer 6.6 wird der Gebührenrahmen „40 bis 100“ durch die Textstelle „Gebühr nach § 6“ ersetzt.
- 2.40 In Nummer 6.7 wird der Gebührenrahmen „20 bis 50“ durch die Textstelle „Gebühr nach § 6“ ersetzt.

2.41	In Nummer 6.8 wird der Gebührenrahmen „45 bis 350“ durch die Textstelle „Gebühr nach § 6“ ersetzt.	Nummer 8.2.9	erster Gebührensatz	65,80
			zweiter Gebührensatz	100,20
2.42	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	Nummer 8.2.10	zweiter Gebührensatz	282
	Nummer 7.1.2	Nummer 8.3.1	301
	erster Gebührensatz	Nummer 8.3.2	451
	zweiter Gebührensatz	Nummer 8.3.3	491
	24,20	Nummer 8.3.4	738
	Nummer 7.1.4	Nummer 8.3.5	667
	zweiter Gebührensatz	Nummer 8.3.6	999
	62,70	Nummer 8.4.1	zweiter Gebührensatz	644
	Nummer 7.1.5	Nummer 8.4.3	zweiter Gebührensatz	1 460
	erster Gebührensatz	Nummer 8.4.4	565,50
	16,60	Nummer 8.4.5	zweiter Gebührensatz	438
	zweiter Gebührensatz	Nummer 9.1.1	34
	37,80	Nummer 9.1.2	18
	Nummer 7.2.2	Nummer 9.1.3	28,20
	erster Gebührensatz	Nummer 9.2	23,10
	8,20	Nummer 9.3	15,70
	zweiter Gebührensatz			
	192,50			
	Nummer 7.3.2			
			
	13			
2.43	In Nummer 8.1.1 wird die Textstelle „Gebühr nach § 6“ durch den Gebührenrahmen „1,80 bis 407“ ersetzt.			
2.44	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:			
	Nummer 8.1.2			
	erster Gebührensatz			11,60
	zweiter Gebührensatz			94,80
	Nummer 8.1.3			17,70
	erster Gebührensatz			102
	zweiter Gebührensatz			28,20
	Nummer 8.1.4			93,30
	erster Gebührensatz			168,30
	zweiter Gebührensatz			21
	Nummer 8.2.2.3			76,60
	erster Gebührensatz			22,30
	Nummer 8.2.2.4			38,80
			108
	Nummer 8.2.3.2			
			
	Nummer 8.2.4.1			
	erster Gebührensatz			
	zweiter Gebührensatz			

Artikel 3

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 und 2 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebühren- oder Kostenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebühren- oder Kostenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 6. Dezember 2022.

Zweite Verordnung
zur Änderung von Gebührenordnungen
aus dem Bereich der Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke
 Vom 6. Dezember 2022

Artikel 1

Auf Grund der §§ 2 und 10 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 7. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 888), wird verordnet:

§ 1

**Änderung der Gebührenordnung
für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Hochschulwesens**

Die Anlage der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Hochschulwesens vom 7. Juni 2016 (HmbGVBl. S. 225), zuletzt geändert am 7. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 886), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird der Gebührensatz „140,-“ durch den Gebührensatz „150,-“ ersetzt.
2. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Die Textstelle „23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234, 3333)“ wird durch die Textstelle „24. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1838, 1869), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - 2.2 Der Gebührensatz „500,-“ wird durch den Gebührensatz „350,-“ ersetzt.

§ 2

**Änderung der Gebührenordnung
der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg
Carl von Ossietzky**

Die Gebührenordnung der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky vom 22. März 2016 (HmbGVBl. S. 144, 146, 186), zuletzt geändert am 7. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 886), wird wie folgt geändert:

1. Im Einzigen Paragraphen wird die Textstelle „Nummern 3 bis 9“ durch die Textstelle „Nummern 3 bis 8“ ersetzt.

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- 2.1 Nummer 1.1.1 erhält folgende Fassung:

„1.1.1 für Auszubildende, für Studierende staatlicher Hochschulen im Europäischen Hochschulraum, für das Personal und die Gäste der staatlichen hamburgischen Hochschulen, der Helmut-Schmidt-Universität – Universität der Bundeswehr Hamburg oder der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie sowie für Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen und Lehrerinnen und Lehrer der staatlichen hamburgischen Schulen gebührenfrei“.

- 2.2 Die Nummern 5 bis 5.3 werden gestrichen.
- 2.3 Die Nummern 6 bis 9 werden Nummern 5 bis 8.
- 2.4 In der neuen Nummer 6.6.3 wird die Textstelle „Nummer 7.6“ durch die Textstelle „Nummer 6.6“ ersetzt.
- 2.5 In der neuen Nummer 7 wird die Textstelle „Nummern 7.2 bis 7.8.3.2“ durch die Textstelle „Nummern 6.2 bis 6.8.3.2“ ersetzt.

Artikel 2

Auf Grund der in der Präambel des Artikel 1 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 6. Dezember 2022.

**Zweite Verordnung
zur Änderung gebühren- und kostenrechtlicher Vorschriften
aus dem Bereich der Finanzbehörde**

Vom 6. Dezember 2022

Artikel 1

Auf Grund von § 2 Absatz 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 7. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 888), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Änderung des Gebührengesetzes

In der Anlage zum Gebührengesetz wird folgende Nummer 9 angefügt:

„9 Berücksichtigung der Umsatzsteuer

Soweit eine Leistung der Freien und Hansestadt Hamburg als Unternehmerin im Sinne des Umsatzsteuergesetzes der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, ist die Umsatzsteuer bei den Gebühren und Auslagen insbesondere nach den Nummern 3 bis 5 und Nummer 6 Buchstabe b zu berücksichtigen.“

Artikel 2

Auf Grund von § 5 Absatz 5 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 7. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 888), § 62 Absatz 2 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 28. November 2017 (HmbGVBl. S. 361), und § 19 Absatz 1 Satz 4 des Sielabgabengesetzes in der Fassung vom 12. Juli 2005 (HmbGVBl. S. 292),

zuletzt geändert am 20. April 2012 (HmbGVBl. S. 149), wird verordnet:

Einziges Paragraph

**Änderung der Verordnung über die Höhe von
Gemeinkostenzuschlägen**

Die Verordnung über die Höhe von Gemeinkostenzuschlägen vom 14. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 319), zuletzt geändert am 7. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 888), wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 2 wird folgender neuer § 3 eingefügt:

„§ 3

Umsatzsteuer

Soweit die den Gemeinkostenzuschlägen zugrundeliegende Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, ist die Umsatzsteuer in diesen Fällen zu berücksichtigen.“

2. Der bisherige § 3 wird § 4.

Artikel 3

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 und 2 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebühren- oder Zahlungspflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 6. Dezember 2022.

**Dritte Verordnung
zur Änderung von Gebührenordnungen
aus dem Bereich der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration**

Vom 6. Dezember 2022

Artikel 1

Auf Grund der §§ 2 und 5 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 7. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 888), wird verordnet:

§ 1

**Änderung der Gebührenordnung
für das öffentliche Gesundheitswesen**

Die Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen vom 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 465), zuletzt geändert am 7. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 889), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Satz angefügt:
„Soweit eine Leistung der Freien und Hansestadt Hamburg als Unternehmerin im Sinne des Umsatzsteuergesetzes der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, enthält die entsprechende Benutzungsgebühr die Umsatzsteuer. Im Übrigen enthalten die in dieser Verordnung genannten Gebühren keine Umsatzsteuer. Bei Auslagen sind umsatzsteuerrechtliche Bestimmungen ebenfalls zu berücksichtigen.“
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Teil II des Inhaltsverzeichnisses zum Gebührentarif für das öffentliche Gesundheitswesen erhält folgende Fassung:
„Teil II Untersuchungen des Instituts für Hygiene und Umwelt
 - 1 Gesundheitsangelegenheiten auf Schiffen und in Luftfahrzeugen“.
 - 2.2 Der Gebührentarif wird wie folgt geändert:
 - 2.2.1 Teil I wird wie folgt geändert:
 - 2.2.1.1 In Nummer 1.1 wird die Textstelle „Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ durch die Textstelle „Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ ersetzt.
 - 2.2.1.2 Nummer 1.1.1 wird wie folgt geändert:
 - 2.2.1.2.1 Der Text zum vierten Spiegelstrich erhält folgende Fassung: „– Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut gemäß § 27 des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604), geändert am 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018, 1035), in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni

- 1998 (BGBl. I S. 1311) in der am 31. August 2020 geltenden Fassung,“.
- 2.2.1.2.2 Hinter dem Text zum vierten Spiegelstrich wird folgender Text zum fünften Spiegelstrich eingefügt:
„– Psychotherapeutin oder Psychotherapeut gemäß § 2 Absatz 1 PsychThG,“.
 - 2.2.1.3 In Nummer 1.1.2 wird die Textstelle „Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ durch die Wörter „Psychotherapeutin oder Psychotherapeut“ ersetzt.
 - 2.2.1.4 In Nummer 1.1.3 wird die Textstelle „Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ durch die Wörter „Psychotherapeutin oder Psychotherapeut“ ersetzt.
 - 2.2.1.5 In Nummer 1.1.4 wird die Textstelle „Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ durch die Textstelle „Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut, als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut und als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut“ ersetzt.
 - 2.2.1.6 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 2.7	450,20	
Nummer 2.8	205,40	
Nummer 4.1.1.1	101,15	
		ein-schließlich Umsatzsteuer
Nummer 4.1.1.2	452,20	
		ein-schließlich Umsatzsteuer
Nummer 4.1.3	10,80	
		ein-schließlich Umsatzsteuer
 - 2.2.1.7 In Nummer 6.1 wird die Textstelle „am 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214, 3219)“ durch die Textstelle „am 7. November 2022 (BGBl. I S. 1990)“ ersetzt.
 - 2.2.2 Teil II wird wie folgt geändert:
 - 2.2.2.1 Nummern 1 bis 1.6 werden gestrichen.
 - 2.2.2.2 Nummern 2 bis 2.6 werden Nummern 1 bis 1.6.

- 2.2.2.3 In der neuen Nummer 1.1.1 wird der Gebührensatz „65,10“ durch den Gebührensatz „66,30“ ersetzt.
 - 2.2.2.4 In der neuen Nummer 1.1.2 wird die Textstelle „Nummer 2.1.1“ durch die Textstelle „Nummer 1.1.1“ und der Gebührensatz „39,80“ durch den Gebührensatz „40,50“ ersetzt.
 - 2.2.2.5 In der neuen Nummer 1.2.1 wird der Gebührensatz „59“ durch den Gebührensatz „60,30“ ersetzt.
 - 2.2.2.6 In der neuen Nummer 1.3 wird die Textstelle „Nummern 2.1.1 bis 2.2.2 sowie 2.4“ durch die Textstelle „Nummern 1.1.1 bis 1.2.2 sowie 1.4“ ersetzt.
 - 2.2.2.7 In den nachstehend genannten neuen Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- | | | |
|--------------|----------------------|--------|
| Nummer 1.3.1 | erster Gebührensatz | 33,40 |
| | zweiter Gebührensatz | 24,50 |
| Nummer 1.4 | erster Gebührensatz | 77,20 |
| | zweiter Gebührensatz | 157,70 |
| Nummer 1.5 | | 95,40 |

§ 2

Änderung der Gebührenordnung für die öffentliche Jugendhilfe

Die Gebührenordnung für die öffentliche Jugendhilfe vom 5. Dezember 1989 (HmbGVBl. S. 234), zuletzt geändert am 7. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 889), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 wird folgender Satz angefügt: „Bei Auslagen nach Satz 2 sind umsatzsteuerrechtliche Bestimmungen zu berücksichtigen.“
 - 2. In der Anlage treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- | | | |
|------------|----------------------|-------|
| Nummer 1.1 | zweiter Gebührensatz | 490,— |
| Nummer 1.2 | zweiter Gebührensatz | 490,— |
| Nummer 1.3 | erster Gebührensatz | 20,— |
| | zweiter Gebührensatz | 730,— |
| Nummer 1.4 | zweiter Gebührensatz | 600,— |
| Nummer 1.5 | zweiter Gebührensatz | 780,— |

§ 3

Änderung der Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz

In der Anlage der Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz vom 28. November 2017 (HmbGVBl. S. 363), geändert am 7. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 889), treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.6	zweiter Gebührensatz ..	1 700,—
Nummer 4	350,—

§ 4

Änderung der Gebührenordnung für die Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle

Die Gebührenordnung für die Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle vom 1. Februar 2011 (HmbGVBl. S. 51), zuletzt geändert am 7. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 889), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Soweit eine Leistung der Freien und Hansestadt Hamburg als Unternehmerin im Sinne des Umsatzsteuergesetzes der Umsatzsteuerpflicht unterliegt,

enthält die entsprechende Benutzungsgebühr die Umsatzsteuer. Im Übrigen enthalten die in dieser Verordnung genannten Gebühren keine Umsatzsteuer. Bei Auslagen sind umsatzsteuerrechtliche Bestimmungen ebenfalls zu berücksichtigen.“

- 2. In § 4 Absatz 1 wird hinter der Textstelle „Anlage 2“ die Textstelle „beziehungsweise Anlage 3“ eingefügt.
- 3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- 3.1 Nummern 1.2 und 1.3 erhalten folgende Fassung:

„1.2 ab der 30. Seite	10
sofern die Gebühr umsatzsteuerpflichtig ist	12
1.3 jede weitere Seite	0,50
sofern die Gebühr umsatzsteuerpflichtig ist	0,60“.
- 3.2 In Nummer 4.1 wird der Gebührensatz „35“ durch die Textstelle „42 einschließlich Umsatzsteuer“ ersetzt.
- 3.3 In Nummer 4.2.1 wird die Textstelle „Anlage 2“ durch die Textstelle „Anlage 3“ ersetzt.
- 3.4 In Nummer 4.2.2.1 wird das Wort „Regelgebühr“ durch die Textstelle „der Gebühr nach Anlage 2“ ersetzt.
- 3.5 In Nummer 4.2.2.2 wird das Wort „Regelgebühr“ durch die Textstelle „der Gebühr nach Anlage 2“ ersetzt.
- 3.6 In Nummer 5.1 wird der Gebührensatz „170“ durch die Textstelle „195 einschließlich Umsatzsteuer“ ersetzt.
- 3.7 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 5.2.1	115
Nummer 5.2.2	70
- 4. Folgende Anlage 3 wird angefügt:

„Anlage 3

Gegenstandswert in Euro bis	Verfahrensgebühr in Euro einschließlich Umsatzsteuer
500	6
1 000	12
2 000	30
3 000	48
4 000	66
5 000	84
7 000	96
9 000	108
12 000	119
15 000	137
20 000	161
25 000	185
35 000	233

50 000	304
100 000	500
200 000	851
350 000	1 399
500 000	2 012
750 000	2 678
1 000 000	3 410
1 500 000	4 749
2 500 000	5 843
3 500 000	6 938
5 000 000	9 128

Ab einem Gegenstandswert von über 5 000 000 Euro bis zu einem Gegenstandswert von 30 000 000 Euro erhöht sich die Verfahrensgebühr je weitere 2 500 000 Euro Gegenstandswert um jeweils 3 046 Euro einschließlich Umsatzsteuer. Die Verfahrensgebühr beträgt höchstens 39 591 Euro einschließlich Umsatzsteuer.“

Artikel 2

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 7. Dezember 2021

(HmbGVBl. S. 888), und § 14 Absatz 2 des Gesetzes über die Anstalt öffentlichen Rechts f & w fördern und wohnen AöR in der Fassung vom 3. April 2007 (HmbGVBl. S. 107), zuletzt geändert am 7. März 2017 (HmbGVBl. S. 64), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Änderung der Gebührenordnung für öffentlich veranlasste Unterbringungen

In der Anlage der Gebührenordnung für öffentlich veranlasste Unterbringungen vom 5. Dezember 2017 (HmbGVBl. S. 393), zuletzt geändert am 7. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 889, 890), treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1	2,50
Nummer 2.1	544,—
Nummer 3.1	284,—

Artikel 3

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 und 2 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 6. Dezember 2022.

Dritte Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Verkehr und Mobilitätswende

Vom 6. Dezember 2022

Artikel 1

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 7. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 888), wird verordnet:

§ 1

Änderung der Gebührenordnung für die Verkehrsverwaltung

In § 1 Absatz 3 Satz 1 der Gebührenordnung für die Verkehrsverwaltung vom 9. März 1965 (HmbGVBl. S. 51), zuletzt geändert am 7. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 891), treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1	39,40
Nummer 2	32,20

§ 2

Änderung der Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen

Die Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 385), zuletzt geändert am 7. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 891), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nummer 15 erhält folgende Fassung:

„15. durch Sammeln von Geld- oder Sachspenden für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke oder zum Betreiben gemeinnütziger oder mildtätiger Veranstaltungen;“

- 1.2 In Nummer 21 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt und die Nummern 22 bis 24 werden gestrichen.
2. In Anlage 1 werden im Abschnitt Bezirksamt Hamburg-Mitte die Wörter „Süderstraße von Amsinckstraße bis Südkanal“ durch die Wörter „Süderstraße von Amsinckstraße bis Osterbrookplatz“ ersetzt.
3. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- 3.1 In Nummer 11 werden die Wörter „Containern und Bauwagen“ durch die Textstelle „Containern, Bauwagen und mobilen Toiletten“ ersetzt.
- 3.2 Hinter Nummer 11.3 wird folgende Nummer 11.4 eingefügt:
 „11.4 Aufstellen von mobilen Toiletten je m² wöchentlich 4,70 3,80 2,90 2,—“.
- 3.3 Hinter Nummer 12.6 wird folgende Nummer 12.7 eingefügt:
 „12.7 Aufstellung von transportablen Ständen zu Zwecken politischer und anderer nicht gewerblicher Informationen (Infostände) je m² täglich 2,80 2,10 1,50 1,—“.
4. In Anlage 2a erhält Nummer 2.1 folgende Fassung:
 „2.1 sofern die Wärme mittels erneuerbarer Energien gemäß § 3 Absatz 2 oder aus Abwärme gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), geändert am 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237, 1321), in der jeweils geltenden Fassung erzeugt wird 0,005 Cent“.

Artikel 2

Auf Grund von § 6a Absatz 6 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 312, 919), zuletzt geändert am 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Änderung der Parkgebührenordnung

§ 1 Absatz 1 der Parkgebührenordnung vom 16. Februar 1993 (HmbGVBl. S. 54), zuletzt geändert am 7. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 891), erhält folgende Fassung:

„(1) Für das Parken an Parkscheinautomaten auf öffentlichen Wegen und Plätzen in der Freien und Hansestadt Hamburg wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr für eine Parkdauer von 60 Minuten beträgt:

- | | |
|---------------------------------------|-----------|
| a) In der Gebührenzone I: | 3,50 Euro |
| b) in der Gebührenzone II: | 3 Euro |
| c) in der Gebührenzone III: | 2,50 Euro |
| d) in der Gebührenzone IV: | 1,50 Euro |

Die zulässige Parkzeit wird entsprechend des gezahlten Betrages an dem Parkscheinautomaten ausgewiesen. Die Parkgebühr beträgt an Parkscheinautomaten in Zone I mindestens 50 Cent und in den Zonen II, III und IV mindestens 20 Cent. Der gezahlte Betrag für die errechnete zulässige Parkdauer wird auf volle Minuten aufgerundet. An ausgewählten Parkscheinautomaten beträgt die Höchstparkgebühr bis zum Ende der täglichen Bewirtschaftungszeit 10 Euro in den Zonen II und III sowie 8 Euro in Zone IV (Tagesticket). Für das Parken an bis zu sieben aufeinander folgenden Tagen beträgt die Gebühr bis zum Ende der täglichen Bewirtschaftungszeit an ausgewählten Parkscheinautomaten einmalig 30 Euro in den Zonen II und III beziehungsweise einmalig 24 Euro in Zone IV (Wochenticket). Die Festsetzung der Gebührenzonen und der geeigneten Parkscheinautomaten im Sinne der Sätze 6 und 7 erfolgt durch die zuständige Behörde. Für das Parken bis zum Ende der täglichen Bewirtschaftungszeit in Bewohnerparkgebieten anlässlich des Besuchs von dort gemeldeten Personen werden auf deren Antrag durch die zuständige Behörde Tagesparkausweise erteilt. Die Gebühr beträgt 3 Euro pro Tag und Fahrzeug für das Parken in Bewohnerparkgebieten der Gebührenzonen I und II sowie 2,50 Euro pro Tag und Fahrzeug für das Parken in allen anderen Bewohnerparkgebieten.“

Artikel 3

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 und 2 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
 Hamburg, den 6. Dezember 2022.

Dritte Verordnung
zur Änderung von Gebührenordnungen
aus dem Bereich der Behörde für Wirtschaft und Innovation

Vom 6. Dezember 2022

Artikel 1

Auf Grund der §§ 2 und 5 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 7. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 888), wird verordnet:

§ 1

**Änderung der Gebührenordnung
für das Pflanzenschutzamt Hamburg**

Die Gebührenordnung für das Pflanzenschutzamt Hamburg vom 7. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 635), zuletzt geändert am 7. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 892), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Die Textstelle „Verwaltungs- und Benutzungsgebühren“ wird durch das Wort „Verwaltungsgebühren“ ersetzt.
 - 1.2 Es werden folgende Sätze angefügt:
 „Die in dieser Verordnung genannten Gebühren enthalten keine Umsatzsteuer. Soweit die Leistung der Freien und Hansestadt Hamburg als Unternehmerin im Sinne des Umsatzsteuergesetzes der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, ist die Umsatzsteuer im Rahmen der Gebührenfestsetzung hinzuzurechnen. Bei Auslagen sind umsatzsteuerrechtliche Bestimmungen ebenfalls zu berücksichtigen.“
2. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Bei Leistungen nach den Nummern 1.1, 1.2, 1.4, 1.5, 1.7.4, 1.9, 2.1, 2.2, 2.3, 2.5, 2.6, 4.6, 4.6.3.2, 4.6.3.3, 4.9.1, 4.9.2, 4.9.3, 4.9.4 und 4.13 der Anlage und bei Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, aber in der Anlage nicht aufgeführt sind, insbesondere bei schriftlichen Auskünften und Gutachten, wird für jede im Interesse der nachgesuchten Leistung aufgewendete angefangene Arbeitsviertelstunde eine Gebühr von 13,50 Euro erhoben.“
3. In den nachstehend genannten Nummern der Anlage treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.7.1	52,—
Nummer 1.7.2	52,—
Nummer 1.7.5	41,—
Nummer 1.7.7	21,—
Nummer 3.1	13,—
Nummer 4.2	21,—
Nummer 4.3	24,—
Nummer 4.4	21,—
Nummer 4.5	4,80
Nummer 4.6.1.1	74,—
Nummer 4.6.1.2	40,—
Nummer 4.6.3.1	30,—
Nummer 4.9	74,—
Nummer 4.9.5	25,—
Nummer 4.12	6,—

§ 2

Änderung der Gebührenordnung für das Marktwesen

Die Gebührenordnung für das Marktwesen vom 11. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 583), zuletzt geändert am 1. März 2022 (HmbGVBl. S. 139), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Soweit eine Leistung der Freien und Hansestadt Hamburg als Unternehmerin im Sinne des Umsatzsteuergesetzes der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, enthält die entsprechende Benutzungsgebühr die Umsatzsteuer. Im Übrigen enthalten die in dieser Verordnung genannten Gebühren keine Umsatzsteuer. Bei Verwaltungsgebühren ist diese im Rahmen der Festsetzung der Gebühren hinzuzurechnen. Bei Auslagen sind umsatzsteuerrechtliche Bestimmungen ebenfalls zu berücksichtigen.“
2. § 2a wird aufgehoben.
3. In Tarifnummer 310 der Anlage treten in den nachstehend genannten Tarifnummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Tarifnummer 01.1	1,55	ein- schließ- lich Umsatz- steuer
Tarifnummer 01.2	1,55	ein- schließ- lich Umsatz- steuer
Tarifnummer 01.3	1,55	ein- schließ- lich Umsatz- steuer
Tarifnummer 02	1,55	ein- schließ- lich Umsatz- steuer
Tarifnummer 03.1	2,76	ein- schließ- lich Umsatz- steuer
Tarifnummer 03.2	2,80	ein- schließ- lich Umsatz- steuer
Tarifnummer 03.3	2,68	ein- schließ- lich Umsatz- steuer

Tarifnummer 04.1	1,75	Umsatzsteuer
	ein-	
	schließlich	
	Umsatz-	
	steuer	
Tarifnummer 04.2	1,79	Umsatzsteuer
	ein-	
	schließlich	
	Umsatz-	
	steuer	
Tarifnummer 04.3	1,87	Umsatzsteuer
	ein-	
	schließlich	
	Umsatz-	
	steuer	
Tarifnummer 04.4	1,95	Umsatzsteuer
	ein-	
	schließlich	
	Umsatz-	
	steuer	
Tarifnummer 05.1	2,37	Umsatzsteuer
	ein-	
	schließlich	
	Umsatz-	
	steuer	
Tarifnummer 05.2	1,99	Umsatzsteuer
	ein-	
	schließlich	
	Umsatz-	
	steuer	
Tarifnummer 06	1,30	Umsatzsteuer
	ein-	
	schließlich	
	Umsatz-	
	steuer	
Tarifnummer 07.1	2,14	Umsatzsteuer
	ein-	
	schließlich	
	Umsatz-	
	steuer	
Tarifnummer 07.2	2,17	Umsatzsteuer
	ein-	
	schließlich	
	Umsatz-	
	steuer	
Tarifnummer 07.3	2,21	Umsatzsteuer
	ein-	
	schließlich	
	Umsatz-	
	steuer	
Tarifnummer 08.1	3,77	Umsatzsteuer
	ein-	
	schließlich	
	Umsatz-	
	steuer	
Tarifnummer 08.2	3,77	Umsatzsteuer
	ein-	
	schließlich	
	Umsatz-	
	steuer	
Tarifnummer 08.3	3,77	Umsatzsteuer
	ein-	
	schließlich	
	Umsatz-	
	steuer	
Tarifnummer 08.4	3,77	Umsatzsteuer
	ein-	
	schließlich	
	Umsatz-	
	steuer	
Tarifnummer 08.5	1,55	Umsatzsteuer
	ein-	
	schließlich	
	Umsatz-	
	steuer	
Tarifnummer 08.6	3,77	Umsatzsteuer
	ein-	
	schließlich	
	Umsatz-	
	steuer	
Tarifnummer 09.1	2,14	Umsatzsteuer
	ein-	
	schließlich	
	Umsatz-	
	steuer	
Tarifnummer 09.2	2,09	Umsatzsteuer
	ein-	
	schließlich	
	Umsatz-	
	steuer	
Tarifnummer 09.3	1,55	Umsatzsteuer
	ein-	
	schließlich	
	Umsatz-	
	steuer	
Tarifnummer 09.4	2,09	Umsatzsteuer
	ein-	
	schließlich	
	Umsatz-	
	steuer	
Tarifnummer 09.5	2,09	Umsatzsteuer
	ein-	
	schließlich	
	Umsatz-	
	steuer	
Tarifnummer 10.1	4,47	Umsatzsteuer
	ein-	
	schließlich	
	Umsatz-	
	steuer	
Tarifnummer 10.1.1	4,47	Umsatzsteuer
	ein-	
	schließlich	
	Umsatz-	
	steuer	
Tarifnummer 10.1.2	4,47	Umsatzsteuer
	ein-	
	schließlich	
	Umsatz-	
	steuer	
Tarifnummer 10.1.3	4,47	Umsatzsteuer
	ein-	
	schließlich	
	Umsatz-	
	steuer	
Tarifnummer 10.2.1	4,51	Umsatzsteuer
	ein-	
	schließlich	
	Umsatz-	
	steuer	
Tarifnummer 10.2.2	4,51	Umsatzsteuer
	ein-	
	schließlich	
	Umsatz-	
	steuer	

Tarifnummer 10.2.3	4,51	1.	§ 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:	
	ein- schließlich Umsatz- steuer		„(2) Soweit eine Leistung der Freien und Hansestadt Hamburg als Unternehmerin im Sinne des Umsatzsteuergesetzes der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, ist dies zu berücksichtigen. Bei Verwaltungsgebühren ist diese im Rahmen der Festsetzung hinzuzurechnen. Bei Auslagen sind umsatzsteuerrechtliche Bestimmungen ebenfalls zu berücksichtigen.“	
Tarifnummer 10.3.1	5,40			
	ein- schließlich Umsatz- steuer			
Tarifnummer 10.3.2	5,40	2.	Die Anlage wird wie folgt geändert:	
	ein- schließlich Umsatz- steuer	2.1	Abschnitt A wird wie folgt geändert:	
Tarifnummer 10.3.3	5,40	2.1.1	Tarifnummer 1000.1 erhält folgende Fassung:	
	ein- schließlich Umsatz- steuer		„1000.1 Einmalige Ausstellung eines Marktausweises einschließlich Umsatzsteuer ...	12,—
			in den Fällen, in denen keine Umsatzsteuer anfällt.	10,08
			Zusätzlich zur Gebühr für die einmalige Ausstellung eines Marktausweises wird eine Marktnutzungsgebühr für Einkäufer je Person und Kalenderjahr nach Tarifnummer 1180.1 oder für marktansässige Firmen je Person und Kalenderjahr nach Tarifnummer 1180.2 erhoben.“	
Tarifnummer 11.1.1	4,51	2.1.2	Tarifnummer 1000.2 erhält folgende Fassung:	
	ein- schließlich Umsatz- steuer		„1000.2 Einmalige Ausstellung eines Park- oder Befahrungsausweises einschließlich Zubehör einschließlich Umsatzsteuer ...	12,—
			in den Fällen, in denen keine Umsatzsteuer anfällt.	10,08“.
Tarifnummer 11.1.2	4,59	2.1.3	Tarifnummer 1000.3 erhält folgende Fassung:	
	ein- schließlich Umsatz- steuer		„1000.3 Einmalige Ausgabe eines Boosters einschließlich Umsatzsteuer ...	180,—
			in den Fällen, in denen keine Umsatzsteuer anfällt.	151,26“.
Tarifnummer 11.2.1	5,40	2.1.4	Tarifnummer 1010.1 erhält folgende Fassung:	
	ein- schließlich Umsatz- steuer		„1010.1 Zustimmung zu Anträgen zur Durchführung von baulichen Maßnahmen oder technischen Veränderungen auf Flächen und in Räumen sowie von Reklame gemäß Abschnitt XI Nummer 2 der Betriebs- und Benutzungsordnung für den Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen vom 2. Juni 1986 (Amtl. Anz. S. 2094), zuletzt geändert am 13. Dezember 2000 (Amtl. Anz. S. 4281), in der jeweils geltenden Fassung einschließlich Umsatzsteuer ...	35,70
			bis	2975,—
			in den Fällen, in denen keine Umsatzsteuer anfällt.	30,—
			bis	2500,—“.
Tarifnummer 11.2.2	5,44	2.1.5	Tarifnummer 1010.3 erhält folgende Fassung:	
	ein- schließlich Umsatz- steuer		„1010.3 Sonstige Genehmigungen (zum Beispiel für Sondernutzungen) einschließlich Umsatzsteuer ...	35,70
			bis	2975,—
Tarifnummer 12.1	3,53			
	ein- schließlich Umsatz- steuer			
Tarifnummer 12.2	3,77			
	ein- schließlich Umsatz- steuer			
Tarifnummer 17	0,12			
	ein- schließlich Umsatz- steuer			
Tarifnummer 18	0,06			
	ein- schließlich Umsatz- steuer			

§ 3

**Änderung der Gebührenordnung
für den Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen**

Die Gebührenordnung für den Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen vom 11. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 576), zuletzt geändert am 7. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 892), wird wie folgt geändert:

	in den Fällen, in denen keine Umsatzsteuer anfällt.	30,—		in den Fällen, in denen keine Umsatzsteuer anfällt.	8,75
	bis 2 500,—“.			bis 20,—“.	
2.2	Abschnitt B wird wie folgt geändert:			2.2.11	Tarifnummer 1109.1 erhält folgende Fassung:
2.2.1	Tarifnummer 1101.1 erhält folgende Fassung:			„1109.1	Sozialräume
	„1101.1	Flächen im Erdgeschoss der Großmarkthalle			einschließlich Umsatzsteuer . . .
		in den Fällen, in denen keine Umsatzsteuer anfällt.	14,88		in den Fällen, in denen keine Umsatzsteuer anfällt.
					5,10“.
2.2.2	Tarifnummer 1101.5 erhält folgende neue Fassung:			2.2.12	Tarifnummer 1110.1 erhält folgende Fassung:
	„1101.5	Flächen der EZG im Erdgeschoss der Großmarkthalle		„1110.1	Flächen im Erdgeschoss ein-
		einschließlich Umsatzsteuer . . .	13,63		schließlich Verkehrswege
		in den Fällen, in denen keine Umsatzsteuer anfällt.	11,45“.		einschließlich Umsatzsteuer . . .
					bis 17,85
					in den Fällen, in denen keine Umsatzsteuer anfällt.
					9,85
					bis 15,—“.
2.2.3	Tarifnummer 1102.1 erhält folgende Fassung:			2.2.13	Tarifnummer 1110.2 erhält folgende Fassung:
	„1102.1	Lagerflächen		„1110.2	Flächen im Untergeschoss ein-
		einschließlich Umsatzsteuer . . .	4,40		schließlich Verkehrswege
		in den Fällen, in denen keine Umsatzsteuer anfällt.	3,70“.		einschließlich Umsatzsteuer . . .
					in den Fällen, in denen keine Umsatzsteuer anfällt.
					3,60“.
2.2.4	Tarifnummer 1103.1 erhält folgende Fassung:			2.2.14	Tarifnummer 1110.3 erhält folgende Fassung:
	„1103.1	Inhaber von Flächen im Erdge-		„1110.3	Büro- und Sozialräume
		schoss der Großmarkthalle			einschließlich Umsatzsteuer . . .
		einschließlich Umsatzsteuer . . .	3,33		in den Fällen, in denen keine
		bis 4,52			Umsatzsteuer anfällt.
		in den Fällen, in denen keine Umsatzsteuer anfällt.	2,80		11,20“.
			bis 3,80“.		
2.2.5	Tarifnummer 1103.2 erhält folgende Fassung:			2.2.15	Tarifnummer 1110.4 erhält folgende Fassung:
	„1103.2	andere Nutzer		„1110.4	PKW-Stellplätze im Unterge-
		einschließlich Umsatzsteuer . . .	5,59		schoss je Monat und Stück
		in den Fällen, in denen keine Umsatzsteuer anfällt.	4,70“.		einschließlich Umsatzsteuer . . .
					in den Fällen, in denen keine
					Umsatzsteuer anfällt.
					65,85“.
2.2.6	Tarifnummer 1104.1 erhält folgende Fassung:			2.2.16	Tarifnummer 1120.1 erhält folgende Fassung:
	„1104.1	Inhaber von Flächen im Erdge-		„1120.1	Lager-, Bearbeitungs- und Um-
		schoss der Großmarkthalle			schlagflächen
		einschließlich Umsatzsteuer . . .	6,61		einschließlich Umsatzsteuer . . .
		in den Fällen, in denen keine Umsatzsteuer anfällt.	5,55“.		bis 23,80
					in den Fällen, in denen keine
					Umsatzsteuer anfällt.
					2,70
					bis 20,—“.
2.2.7	Tarifnummer 1104.2 erhält folgende Fassung:			2.2.17	Tarifnummer 1120.2 erhält folgende Fassung:
	„1104.2	andere Nutzer		„1120.2	Büro-, Sozial- und Ausstellungs-
		einschließlich Umsatzsteuer . . .	8,27		räume je nach Ausstattung ein-
		in den Fällen, in denen keine Umsatzsteuer anfällt.	6,95“.		schließlich Heizkosten
					einschließlich Umsatzsteuer . . .
					bis 23,80
					in den Fällen, in denen keine
					Umsatzsteuer anfällt.
					8,15
					bis 20,—“.
2.2.8	Tarifnummer 1105.1 erhält folgende Fassung:			2.2.18	Tarifnummer 1138.1 erhält folgende Fassung:
	„1105.1	Kühlräume		„1138.1	Freiflächen je nach Nutzungsart
		einschließlich Umsatzsteuer . . .	13,86		einschließlich Umsatzsteuer . . .
		bis 29,75			bis 11,90
		in den Fällen, in denen keine Umsatzsteuer anfällt.	11,65		in den Fällen, in denen keine
			bis 25,—“.		Umsatzsteuer anfällt.
					0,40
					bis 10,—“.
2.2.9	Tarifnummer 1106.1 erhält folgende Fassung:			2.2.19	Tarifnummer 1150.1 erhält folgende Fassung:
	„1106.1	einen Stellplatz		„1150.1	je Veranstaltungstag
		einschließlich Umsatzsteuer . . .	63,07		einschließlich Umsatzsteuer . . .
		in den Fällen, in denen keine Umsatzsteuer anfällt.	53,—“.		1 190,—
					bis 59 500,—
2.2.10	Tarifnummer 1108.1 erhält folgende Fassung:				
	„1108.1	Büroräume			
		einschließlich Umsatzsteuer . . .	10,41		
		bis 23,80			

	in den Fällen, in denen keine Umsatzsteuer anfällt.	1 000,— bis 50 000,—“.		
2.2.20	Tarifnummer 1150.2 erhält folgende Fassung: „1150.2 je Auf- und Abbautag einschließlich Umsatzsteuer . . .	1 000,— bis 29 750,—		
	in den Fällen, in denen keine Umsatzsteuer anfällt.	500,— bis 25 000,—“.		
2.2.21	Tarifnummer 1152.1 erhält folgende Fassung: „1152.1 Führungen über den Großmarkt mit Ausnahme solcher für politische Entscheidungsträger, Wirtschaftsdelegationen, Fachinteressenten, Schulklassen sowie Auszubildende, Umschüler und Studenten mit einem fachlichen Bezug zur Tätigkeit des Großmarktes je Person einschließlich Umsatzsteuer in den Fällen, in denen keine Umsatzsteuer anfällt.	15,— 12,61“.		
2.2.22	Tarifnummer 1153.1 erhält folgende Fassung: „1153.1 Werbefläche, beleuchtet einschließlich Umsatzsteuer . . . in den Fällen, in denen keine Umsatzsteuer anfällt.	71,40 60,—“.		
2.2.23	Tarifnummer 1153.2 erhält folgende Fassung: „1153.2 Werbefläche, unbeleuchtet einschließlich Umsatzsteuer . . . in den Fällen, in denen keine Umsatzsteuer anfällt.	47,60 40,—“.		
2.2.24	Tarifnummer 1155.1 erhält folgende Fassung: „1155.1 Imbisse und Kantinen unabhängig vom Standort einschließlich Nebenräume einschließlich Umsatzsteuer . . . in den Fällen, in denen keine Umsatzsteuer anfällt.	19,58 16,45“.		
2.2.25	Tarifnummer 1156.1 erhält folgende Fassung: „1156.1 WLAN-Nutzung im Erdgeschoss und in den Büros der Auskragung der Großmarkthalle für betriebliche Zwecke monatlich je Nutzung einschließlich Umsatzsteuer . . . in den Fällen, in denen keine Umsatzsteuer anfällt.	3,57 3,—“.		
2.2.26	Tarifnummer 1162.1 erhält folgende Fassung: „1162.1 PKW (Parkfläche bis 15 m ²) einschließlich Umsatzsteuer . . . in den Fällen, in denen keine Umsatzsteuer anfällt.	58,85 49,45“.		
2.2.27	Tarifnummer 1162.2 erhält folgende Fassung: „1162.2 Fahrzeuge bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht (Parkfläche bis 25 m ²) einschließlich Umsatzsteuer . . . in den Fällen, in denen keine Umsatzsteuer anfällt.	93,78 78,80“.		
2.2.28	Tarifnummer 1162.3 erhält folgende Fassung: „1162.3 Fahrzeuge über 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht (Parkfläche über 25 m ²) einschließlich Umsatzsteuer . . . in den Fällen, in denen keine Umsatzsteuer anfällt.	186,30 156,55“.		
2.2.29	Tarifnummer 1162.6 erhält folgende Fassung: „1162.6 PKW-Stellplätze für die Nutzung in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr ohne Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz (nicht nummerierte Stellplätze) einschließlich Umsatzsteuer . . . in den Fällen, in denen keine Umsatzsteuer anfällt.	28,56 24,—“.		
2.2.30	Tarifnummer 1175.1 erhält folgende Fassung: „1175.1 Einfahren mit Speditionsfahrzeugen und Fahrzeugen des Werkverkehrs mit Ware zum gewerblichen Umschlag und einer Verweildauer von bis zu 12 Stunden auf dem Großmarktgelände, je Einfahrt einschließlich Umsatzsteuer . . . in den Fällen, in denen keine Umsatzsteuer anfällt.	13,— 10,92“.		
2.2.31	Tarifnummer 1180.1 erhält folgende Fassung: „1180.1 Marktteilnehmer nichtansässiger Firmen je Person und Kalenderjahr einschließlich Umsatzsteuer . . . in den Fällen, in denen keine Umsatzsteuer anfällt.	40,46 34,—“.		
2.2.32	Tarifnummer 1180.2 erhält folgende Fassung: „1180.2 Marktansässige Firmen je Person und Kalenderjahr einschließlich Umsatzsteuer . . . in den Fällen, in denen keine Umsatzsteuer anfällt.	33,32 28,—“.		
2.2.33	Tarifnummer 1187.1 erhält folgende Fassung: „1187.1 Entsorgung von Abfall aus Büroräumen von Nutzern, die nur über Büroräume verfügen oder die Abfallentsorgungsmöglichkeiten für Büroräume nutzen je m ² Bürofläche und Monat einschließlich Umsatzsteuer . . . in den Fällen, in denen keine Umsatzsteuer anfällt.	0,18 0,15“.		
				Artikel 2
				Auf Grund von § 14 Absatz 2 des Gesetzes über die Hamburg Port Authority vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 256), zuletzt geändert am 14. November 2019 (HmbGVBl. S. 396), wird verordnet:
				Einziger Paragraph
				Änderung der Hafengebührenordnung
				Die Hafengebührenordnung vom 3. Januar 2006 (HmbGVBl. S. 4), zuletzt geändert am 7. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 892, 893), wird wie folgt geändert:

Nummer 4.4	1,14	Nummer 4.7	67,35
		ein- schließlich Umsatz- steuer			ein- schließlich Umsatz- steuer
Nummer 4.6.1	10,27	Artikel 3		
		ein- schließlich Umsatz- steuer	Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 und 2 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:		
Nummer 4.6.2	1,59	(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.		
		ein- schließlich Umsatz- steuer	(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebühren- schulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.		

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 6. Dezember 2022.

**Dritte Verordnung
zur Änderung von Gebührenordnungen
aus dem Bereich der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Vom 6. Dezember 2022**

Artikel 1

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 7. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 888), wird verordnet:

§ 1

**Änderung der Gebührenordnung für die Ernährungs-
und Landwirtschaftsverwaltung**

Die Gebührenordnung für die Ernährungs- und Landwirtschaftsverwaltung vom 6. Februar 1987 (HmbGVBl. S. 53), zuletzt geändert am 1. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 675), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die in dieser Verordnung genannten Gebühren enthalten keine Umsatzsteuer. Soweit eine Leistung der Freien und Hansestadt Hamburg als Unternehmerin im Sinne des Umsatzsteuergesetzes der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, ist die Umsatzsteuer im Rahmen der Festsetzung der Verwaltungsgebühren hinzuzurechnen. Bei Auslagen sind umsatzsteuerrechtliche Bestimmungen ebenfalls zu berücksichtigen.“
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- 2.1 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5 Rennwettbetriebe

Amtshandlungen nach dem Rennwett- und Lotteriegesez (RennwettLottG) vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2065), geändert am 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 752), und der Rennwett- und Lotteriegesez-Durchführungsverordnung (RennwLottDV) vom 16. Juni 1922 (BGBl. III 611-14-1), zuletzt geändert am 10. November 2021 (BGBl. I S. 4900), in der jeweils geltenden Fassung“.

- 2.2 Nummer 5.1.2 erhält folgende Fassung:
„5.1.2 Zusätzliche Erlaubnis für den Betrieb eines Totalisators aus Anlass öffentlicher Pferderennen im Ausland und anderer ausländischer Leistungsprüfungen (§ 1 Absatz 4 RennwettLottG)..... 50,—
bis 300,—“.
- 2.3 Nummer 5.1.3 wird gestrichen.
- 2.4 Nummer 5.2 erhält folgende Fassung:
„5.2 Erlaubnis für einen Renn- oder Pferdezuchtverein zur Unterhaltung einer Wettannahmestelle (§ 4 Satz 2 RennwLottDV) für jeweils ein Jahr 150,—“.

- 2.5 Nummer 5.3 erhält folgende Fassung:
 „5.3 Erlaubnis für die Öffentlichkeit für einen Buchmacher und für eine Wettannahmestelle für jeweils ein Jahr (§2 Absatz 2 Satz 1 RennwLottG) 500,—“.
- 2.6 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
 Nummer 5.3.1 80,—
 Nummer 5.3.2 80,—
- 2.7 Nummer 5.4 erhält folgende Fassung:
 „5.4 Erlaubnis für einen Buchmacher und für eine Wettannahmestelle für die Personen, derer sie sich zum Abschluss und zur Vermittlung von Wetten bedienen wollen für jeweils ein Jahr (§2 Absatz 2 Satz 1 RennwLottG) 150,—“.
- 2.8 Nummer 5.5 erhält folgende Fassung:
 „5.5 Erlaubnis für einen Buchmacher zum Abschluss oder zur Vermittlung von Wetten auf einer Rennbahn je Tag (§5 Absatz 2 RennwLottDV) 25,—“.

§ 2

Änderung der Gebührenordnung in Jagdangelegenheiten

Die Gebührenordnung in Jagdangelegenheiten vom 25. Januar 1994 (HmbGVBl. S. 25), zuletzt geändert am 7. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 894), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
- 1.1 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
 Nummer 1 175,—
 Nummer 2 44,—
- 1.2 In Nummer 3 wird der Gebührensatz „5,— Euro“ durch den Gebührensatz „5,50 Euro“ ersetzt.
- 1.3 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
 Nummer 4.1 475,—
 Nummer 4.2 115,—
- 1.4 Es werden folgende Sätze angefügt:
 „Die in Satz 1 genannten Gebühren enthalten keine Umsatzsteuer. Soweit eine Leistung der Freien und Hansestadt Hamburg als Unternehmerin im Sinne des Umsatzsteuergesetzes der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, ist die Umsatzsteuer im Rahmen der Festsetzung der Verwaltungsgebühren hinzuzurechnen. Bei Auslagen sind umsatzsteuerrechtliche Bestimmungen ebenfalls zu berücksichtigen.“
2. In § 2 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
 „Die in Satz 1 genannten Gebühren enthalten keine Umsatzsteuer. Soweit eine Leistung der Freien und Hansestadt Hamburg als Unternehmerin im Sinne des Umsatzsteuergesetzes der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, ist die Umsatzsteuer im Rahmen der Festsetzung der Verwaltungsgebühren hinzuzurechnen. Bei Ausla-

gen sind umsatzsteuerrechtliche Bestimmungen ebenfalls zu berücksichtigen.“

§ 3

Änderung der Gebührenordnung für das Geologische Landesamt Hamburg

Die Gebührenordnung für das Geologische Landesamt Hamburg vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 368), zuletzt geändert am 7. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 894), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 „(3) Soweit eine Leistung der Freien und Hansestadt Hamburg als Unternehmerin im Sinne des Umsatzsteuergesetzes der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, enthält die entsprechende Benutzungsgebühr die Umsatzsteuer. Im Übrigen enthalten die in dieser Verordnung genannten Gebühren keine Umsatzsteuer. Bei Verwaltungsgebühren ist diese im Rahmen der Festsetzung der Gebühren hinzuzurechnen. Bei Auslagen sind umsatzsteuerrechtliche Bestimmungen ebenfalls zu berücksichtigen.“
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- 2.1 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- | | |
|----------------|---|
| Nummer 1.1 | 39,40 |
| Nummer 1.2 | 32,20 |
| Nummer 1.3 | 25,30 |
| Nummer 3.1 | 30,— |
| Nummer 3.2 | 46,— |
| Nummer 3.3 | 16,25 |
| Nummer 4.3.1 | 7,85 |
| Nummer 4.3.2 | 18,— |
| Nummer 5.1.1 | erster Gebührensatz 16,40
zweiter Gebührensatz 68,50 |
| Nummer 5.1.2 | 24,— |
| Nummer 5.1.3 | 24,— |
| Nummer 5.1.4 | 55,50 |
| Nummer 5.2.1 | 19,— |
| Nummer 5.2.2.1 | 118,— |
| Nummer 5.2.2.2 | 48,— |
| Nummer 5.2.2.3 | 72,50 |
| Nummer 5.2.2.4 | 55,50 |
| Nummer 5.2.2.5 | 87,50 |
| Nummer 5.2.2.7 | 25,50 |
| Nummer 5.2.3.1 | 76,— |
| Nummer 6.1 | 18,25 |
- 2.2 Nummer 7.1 erhält folgende Fassung:
 „7.1 Datensammlungen oder Karten in digitaler Form (zum Beispiel auf Disketten oder CD-ROM), einschließlich Umsatzsteuer. . . 53,50
 bis 2675,—
 Datensammlungen oder Karten in digitaler Form (zum Beispiel auf Disketten oder CD-ROM), in denen keine Umsatzsteuer anfällt 50,—
 bis 2500,—“.
- 2.3 Die Nummern 8.1 und 8.2 erhalten folgende Fassung:
 „8.1 Analoge Karten, einschließlich Umsatzsteuer 10,70
 bis 53,50

Nummer 1111	1 300
Nummer 1112	1 090
Nummer 1113	1 275
Nummer 1121	1 475
Nummer 1122	1 225
Nummer 12	290
Nummer 201	815
Nummer 202	270
Nummer 2021	190
Nummer 203	85
Nummer 204	70
Nummer 21	65
Nummer 221	830
Nummer 222	330
Nummer 3011	530
Nummer 3012	285
Nummer 3013	245
Nummer 3021	955
Nummer 3022	525
Nummer 3031	200
Nummer 304	390
Nummer 3051	120
Nummer 306	310
Nummer 311	120
Nummer 312	43
Nummer 401	3 750
Nummer 402	850
Nummer 411	38
Nummer 421	35
Nummer 422	30
Nummer 43	42
Nummer 443	190
Nummer 445	220
Nummer 501	23
Nummer 502	41
Nummer 503	51

Artikel 3

Auf Grund der §§ 2, 5 und 10 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 7. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 888), in Verbindung mit § 14 des Hafenerkehrs- und Schifffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 177), zuletzt geändert am 23. April 2019 (HmbGVBl. S. 108), und § 20 des Hamburgischen Wassergesetzes in der Fassung vom 29. März 2005 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 519), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Änderung der Umweltgebührenordnung

Die Umweltgebührenordnung vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 2. August 2022 (HmbGVBl. S. 426), wird wie folgt geändert:

- In § 1 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
„Die in dieser Verordnung genannten Gebühren enthalten keine Umsatzsteuer. Soweit eine Leistung der Freien und Hansestadt Hamburg als Unternehmerin im Sinne des Umsatzsteuergesetzes der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, ist die Umsatzsteuer im Rahmen der Festsetzung der Verwaltungsgebühren hinzuzurechnen. Bei Auslagen sind umsatzsteuerrechtliche Bestimmungen ebenfalls zu berücksichtigen.“
- In § 5 Satz 1 treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1	39,40
Nummer 2	32,20
3. In § 12 Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt: „9. Amtshandlungen in gentechnisch-rechtliche Angelegenheiten für als gemeinnützig anerkannte Forschungseinrichtungen mit Ausnahme von Amtshandlungen nach den Nummern 6.1.5, 6.4.1 und 6.5.3.“	
4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:	
4.1 Nummer 1.2.14 wird durch folgende Nummern 1.2.14 bis 1.2.14.2 ersetzt: „1.2.14 Beratungstätigkeiten im Hinblick auf die Antragstellung 1.2.14.1 Beratung im Hinblick auf die Antragstellung und Erörterung für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erheblicher Fragen nach § 2 Absatz 2 9. BImSchV (Vorantragskonferenz) oder die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 25 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes – VwVfG), wenn keine Gebühren nach den Nummern 1.1 bis 1.2.13 zu erheben sind. . . nach Zeitaufwand 1.2.14.2 Beratung im Hinblick auf die Antragstellung und Erörterung für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens außerhalb von in Nummer 1.2.14.1 genannten Beratungstätigkeiten, wenn keine Gebühren nach den Nummern 1.1 bis 1.2.13 zu erheben sind, (bei einem Aufwand von mehr als 8 Stunden) nach Zeitaufwand“.	
4.2 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
Nummer 1.3.4	205,—
Nummer 1.3.10	120,—
Nummer 1.3.15	195,—
Nummer 1.3.16	195,—
Nummer 1.3.17	195,—
Nummer 1.3.18	400,—
Nummer 1.3.19	180,—
Nummer 1.3.20	390,—
Nummer 1.3.21	390,—
Nummer 1.3.22	330,—
Nummer 1.3.23	330,—
Nummer 1.3.26	125,—
Nummer 1.3.35	41,40
Nummer 2.3.4	585,—
Nummer 2.3.6.5	585,—
Nummer 2.3.6.6	585,—
Nummer 2.3.7.2	170,—
Nummer 2.3.7.3	85,—
4.3 In Nummer 2.3.24 wird die Textstelle „geändert am 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234, 2260)“ durch die Textstelle „zuletzt geändert am 28. April 2022 (BGBl. I S. 700, 720), in der jeweils geltenden Fassung“ und der Gebüh-	

- rensatz „190,—“ durch den Gebührensatz „195,—“ ersetzt.
- 4.4 Nummer 2.3.28 erhält folgende Fassung:
 „2.3.28 Gestattung der Bestellung einer oder eines Betriebsbeauftragten für Abfall für den Bereich eines Konzerns nach § 7 AbfBeauftrV 180,—“.
- 4.5 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
 Nummer 2.3.29 400,—
 Nummer 2.3.30 zweiter Gebührensatz 390,—
- 4.6 In Nummer 2.3.34 wird der Gebührensatz „65,—“ durch den Gebührenrahmen „65,— bis 500,—“ ersetzt.
- 4.7 Nummer 2.3.45 wird gestrichen.
- 4.8 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
 Nummer 2.3.51 41,40
 Nummer 3.12 1,65
 Nummer 3.22 157,—
 Nummer 3.30.1.1 erster Gebührensatz 28,—
 zweiter Gebührensatz 32,—
 dritter Gebührensatz 38,—
 Nummer 3.30.1.2 erster Gebührensatz 20,—
 zweiter Gebührensatz 22,—
 dritter Gebührensatz 25,—
 Nummer 3.30.2.1 erster Gebührensatz 48,—
 zweiter Gebührensatz 76,—
 dritter Gebührensatz 96,—
 Nummer 3.30.2.2 erster Gebührensatz 28,—
 zweiter Gebührensatz 38,—
 dritter Gebührensatz 48,—
 Nummer 3.30.3.1 erster Gebührensatz 144,—
 zweiter Gebührensatz 182,—
 dritter Gebührensatz 240,—
 Nummer 3.30.3.2 erster Gebührensatz 60,—
 zweiter Gebührensatz 75,—
 dritter Gebührensatz 96,—
 Nummer 3.35 25,50
 Nummer 3.38 15,50
 Nummer 3.46 41,40
 Nummer 4.22 41,40
- 4.9 Die Überschrift zu Abschnitt 5 erhält folgende Fassung:
 „Benzinbleigesetz vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1234) zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1340), in der jeweils geltenden Fassung“.
- 4.10 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
 Nummer 5.1 62,—
 Nummer 5.2 185,—
- 4.11 Hinter Nummer 6.5.14 wird folgende Nummer 6.5.15 eingefügt:
 „6.5.15 Schriftliche Bestätigung zur Erweiterung bereits angezeigter, angemeldeter oder genehmigter gentechnischer Arbeiten nach §§ 8 und 9 GenTSV 50,—
 bis 1 000,—“.
- 4.12 Die Überschrift zu Abschnitt 7 erhält folgende Fassung:
 „Angelegenheiten nach der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG 1997 Nr. L 61, S. 1, L 100 S. 72, L 298 S. 70), zuletzt geändert am 16. Dezember 2021 (ABl. EU Nr. L 473 S. 1), der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. EU Nr. L 317 S. 35), geändert am 26. Oktober 2016 (ABl. EU Nr. L 317 S. 4), dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436), und dem Hamburgischen Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92), sowie den danach erlassenen Rechtsverordnungen in ihren jeweils geltenden Fassungen sowie dem Gesetz über den Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer vom 9. April 1990 (HmbGVBl. S. 63, 64), zuletzt geändert am 7. Februar 2017 (HmbGVBl. S. 43), in der jeweils geltenden Fassung“.
- 4.13 Nummer 7.14.5 erhält folgende Fassung:
 „7.14.5 Genehmigungen für invasive Arten nach § 40c BNatSchG oder Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 .. 60,—
 bis 1 000,—“.
- 4.14 In Nummer 7.26 wird der Gebührensatz „39,—“ durch Gebührensatz „41,40“ ersetzt.
- 4.15 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
 Nummer 9.3 zweiter Gebührensatz 618,—
 Nummer 9.6.1 0,16
 Nummer 9.6.2 0,26
 Nummer 9.6.3 0,26
- 4.16 Die Überschrift zu Abschnitt 10 erhält folgende Fassung:
 „Angelegenheiten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) zuletzt geändert am 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306, 308), und den auf seiner Grundlage ergangenen Rechtsverordnungen sowie dem Hamburgischen Bodenschutzgesetz (HmbBodSchG) vom 20. Februar 2001 (HmbGVBl. S. 27), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 525), in den jeweils geltenden Fassungen“.
- 4.17 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
 Nummer 10.9 zweiter Gebührensatz 1 500,—
 Nummer 10.13 41,40
 Nummer 11.3 41,40
- 4.18 Hinter Nummer 12.2 wird folgende Nummer 12.3 eingefügt:
 „12.3 Fahrtkostenpauschale je Einsatz im Zusammenhang mit Nummer 12.1 41,40“.

4.19	Hinter Nummer 13.16 wird folgender neuer Abschnitt 14 eingefügt:				
	„Abschnitt 14				
	Amtshandlungen und Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Kontrolle von ökologisch/biologischen Produkten nach der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. EU 2018 Nr. L 150 S. 1, L 260 S. 25, L 262 S. 90, L 270 S. 37, 2019 Nr. L 305 S. 59, 2020 Nr. L 37 S. 26, L 324 S. 65, 2021 Nr. L 7 S. 53, L 204 S. 47, L 318 S. 5), zuletzt geändert am 17. Januar 2022 (ABl. EU Nr. L 98 S. 1), sowie der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. EU 2017 Nr. L 95 S. 1, L 137 S. 40, 2018 Nr. L 48 S. 44, L 322 S. 85), zuletzt geändert am 6. Oktober 2021 (ABl. EU Nr. L 357 S. 27), und den darauf gestützten Durchführungsrechtsakten				
	14.1	Dokumentenprüfung bei einer Bio-Import-Sendung einschließlich einer Entscheidung über die Sendung durch Vermerk in der Kontrollbescheinigung (COI) im EU-Datenbanksystem TRACES NT			
	14.1.1	Dokumentenprüfung mit normalem Aufwand.	53,—		
	14.1.2	Dokumentenprüfung mit erhöhtem Aufwand.	101,—		
	14.2	Dokumentenprüfung bei einer Bio-Import-Sendung einschließlich einer Entscheidung über die Sendung durch Vermerk in der Teilkontrollbescheinigung (COI) im EU-Datenbanksystem TRACES NT. .	22,—		
	14.3	Nämlichkeitskontrolle			
	14.3.1	Nämlichkeitskontrolle bei einer Bio-Import-Sendung.	61,—		
		bis	488,—		
	14.3.2	Kosten, die durch Hinzuziehung Dritter entstehen, sind als besondere Auslagen zu erstatten.			
	14.4	Warenuntersuchung			
	4.4.1	Warenuntersuchung bei einer Bio-Import-Sendung.	63,—		
		bis	630,—		
	14.4.2	Kosten, die durch Hinzuziehung Dritter entstehen, sind als besondere Auslagen zu erstatten.			
	14.5	Erteilung Zugangsrechte TRACES NT.	52,—		
	14.6	Fahrtkostenpauschale je Einsatz	6,—“.		
	4.20	Der bisherige Abschnitt 14 mit den Nummern 14.1 bis 14.14.8 wird Abschnitt 15 mit den Nummern 15.1 bis 15.14.8.			
	4.21	Die neue Nummer 15.6 erhält folgende Fassung:			
		„15.6 Befreiung von der Abgabepflicht für Schiffe nach § 8 Absatz 4 des Hamburgischen Schiffsentorgungsgesetzes vom 26. Januar 2022 (HmbGVBl. S. 71) in der jeweils geltenden Fassung . . .	125,—“.		
	4.22	Die neue Nummer 15.8 wird gestrichen.			
	5.	In Anlage 2 treten den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:			
		Nummer 2.3.1	40,—		
		Nummer 2.3.2	38,—		
		Nummer 2.3.3	erster Gebührensatz 3,60		
		Nummer 2.3.4	erster Gebührensatz 49,—		
		Nummer 2.4.1	erster Gebührensatz 10,60		
		Nummer 2.4.2.1	erster Gebührensatz 3,60		
		Nummer 2.4.2.2	erster Gebührensatz 6,10		
		Nummer 2.4.2.3	erster Gebührensatz 3,60		
		Nummer 2.4.3	38,—		
		Nummer 2.4.4	49,—		
		Nummer 2.5.1	erster Gebührensatz 3,60		
		Nummer 2.5.2	erster Gebührensatz 3,60		
		Nummer 2.6	erster Gebührensatz 3,60		
		Nummer 2.7.1	erster Gebührensatz 7,50		
		Nummer 2.7.2	erster Gebührensatz 7,50		
		Nummer 2.8.1	7,50		
		Nummer 2.8.2	30,60		
		Nummer 2.8.3	55,—		
		Nummer 2.9	erster Gebührensatz 3,60		
		Nummer 2.10	erster Gebührensatz 0,95		
		Nummer 2.11.1.1	erster Gebührensatz 0,95		
		Nummer 2.11.1.2	erster Gebührensatz 38,—		
			zweiter Gebührensatz 213,—		
		Nummer 2.11.2.1	7,50		
		Nummer 2.11.2.2	erster Gebührensatz 30,60		
		Nummer 2.12.1	532,—		
		Nummer 2.12.2	1 020,—		
		Nummer 2.12.3	138,—		
		Nummer 2.13.1	erster Gebührensatz 14,30		
			zweiter Gebührensatz 21,—		
		Nummer 2.15	erster Gebührensatz 3,60		
		Nummer 2.16.1	erster Gebührensatz 3,60		
		Nummer 2.16.2	erster Gebührensatz 7,50		
		Nummer 2.16.3	erster Gebührensatz 3,60		
			dritter Gebührensatz 3,60		
		Nummer 2.17.1	0,84		
		Nummer 2.17.2.1	erster Gebührensatz 20,50		
			zweiter Gebührensatz 0,70		
		Nummer 2.17.2.2	erster Gebührensatz 36,50		
			zweiter Gebührensatz 0,62		
		Nummer 2.17.2.3	erster Gebührensatz 65,—		
			zweiter Gebührensatz 0,51		

Nummer 2.17.2.4	erster Gebührensatz	113,—	Nummer 3.30.1	152,—		
	zweiter Gebührensatz	0,43	Nummer 3.31.1	146,—		
Nummer 2.17.2.5	erster Gebührensatz	193,—	Nummer 3.32.1	23,50		
	zweiter Gebührensatz	0,33	Nummer 3.33.1	87,—		
Nummer 2.18	128,—	Nummer 3.34.1	25,50		
Nummer 2.19	209,—	Nummer 3.35	64,50		
Nummer 2.19.1	30,60	Nummer 3.38.1	43,50		
Nummer 2.20	erster Gebührensatz	16,60	Nummer 3.39.1	48,—		
	zweiter Gebührensatz	2,35	Nummer 3.41.1	18,—		
	dritter Gebührensatz	1,45	Nummer 3.43.1	167,50		
6.	Anlage 3 wird wie folgt geändert:		Nummer 3.44.1	52,—		
6.1	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:		Nummer 3.45.1	80,—		
	Nummer 1.02.1	41,40	Nummer 4.01.1	41,—	
	Nummer 1.03.1	12,80	Nummer 4.01.2	36,50	
	Nummer 1.03.2	25,—	Nummer 4.01.3	49,—	
	Nummer 1.03.3	37,40	Nummer 4.02.2	37,50	
	Nummer 1.03.4	2,20	Nummer 4.02.3	12,—	
	Nummer 1.03.5.1	164,50	Nummer 4.03.1	21,—	
	Nummer 1.03.5.2.1	82,70	Nummer 4.04.1	46,—	
	Nummer 1.03.5.2.2	107,—	Nummer 4.04.2	12,—	
	Nummer 1.04.1	266,—	Nummer 5.01.1	zweiter Gebührensatz	144,—	
	Nummer 1.05.1	8,50	Nummer 5.01.2	zweiter Gebührensatz	14,50	
	Nummer 1.06.1	2,20	Nummer 5.03.1	142,—	
	Nummer 1.06.2	3,60	Nummer 5.03.2	196,—	
	Nummer 1.06.3	12,80	Nummer 5.03.3	20,60	
	Nummer 2.01.1	14,80	Nummer 5.05.1	107,—	
	Nummer 2.02.1	20,20	Nummer 5.05.2	142,—	
	Nummer 2.03.1	27,60	Nummer 5.05.3	10,50	
	Nummer 2.04.1	8,50	Nummer 5.06.1	zweiter Gebührensatz	309,—	
	Nummer 2.05.1	38,—	Nummer 5.06.6	107,—	
	Nummer 2.06.1	11,60	Nummer 5.06.7	178,—	
	Nummer 2.06.2	35,—	Nummer 7.01.1	207,—	
	Nummer 2.07.1	zweiter Gebührensatz	62,—	Nummer 7.01.2	50,—	
	Nummer 2.08.1	3,60	Nummer 7.02.1	93,—	
	Nummer 2.09	zweiter Gebührensatz	82,50	Nummer 7.02.2	46,50	
	Nummer 3.01.1	11,60	Nummer 7.04.1	58,50	
	Nummer 3.02.1	9,60	Nummer 7.04.2	29,50	
	Nummer 3.03.1	14,60	Nummer 7.04.3	43,50	
	Nummer 3.04.1	27,60	Nummer 7.05.1	57,50	
	Nummer 3.05.1	27,60	Nummer 7.05.2	28,—	
	Nummer 3.06.1	21,—	Nummer 7.16.1	zweiter Gebührensatz	644,—	
	Nummer 3.07.1	20,—	Nummer 7.17.1	zweiter Gebührensatz	1 460,—	
	Nummer 3.08.1	52,—	Nummer 7.17.3	zweiter Gebührensatz	820,—	
	Nummer 3.09.1	9,60	Nummer 7.17.4	zweiter Gebührensatz	438,—	
	Nummer 3.11.1	16,—	Nummer 7.17.5	zweiter Gebührensatz	783,—	
	Nummer 3.12.1	26,50	Nummer 8.02.8	58,50	
	Nummer 3.12.2	48,—	Nummer 8.02.9	104,—	
	Nummer 3.13.1	135,80	Nummer 8.04.1	447,—	
	Nummer 3.13.2	48,—	Nummer 9.03.1	99,—	
	Nummer 3.13.4	27,50	Nummer 9.05.1	26,50	
	Nummer 3.14.1	18,50	Nummer 9.08.1	50,—	
	Nummer 3.15.1	22,—	Nummer 9.08.2	76,—	
	Nummer 3.16.1	133,—	6.2	Die Nummern 9.10.1 bis 9.13.1 werden gestrichen.		
	Nummer 3.16.3	80,—	6.3	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:		
	Nummer 3.18.1	55,—		Nummer 10.2.1	30,—
	Nummer 3.19.1	50,—		Nummer 10.2.2	618,—
	Nummer 3.19.2	72,—	Artikel 4			
	Nummer 3.20.1	102,—	Auf Grund von § 4 Absatz 1 Satz 2 des Oberflächengewässergebührengesetzes vom 21. September 2021 (HmbGVBl. S. 678) wird verordnet:			
	Nummer 3.21.1	70,—				
	Nummer 3.25.2	51,—				
	Nummer 3.25.3	43,50				
	Nummer 3.26.1	67,—				
	Nummer 3.27.1	51,—				
	Nummer 3.28.1	171,—				
	Nummer 3.29.1	78,50				

Einziger Paragraph

Änderung der Oberflächengewässergebührenordnung

In der Anlage der Oberflächengewässergebührenordnung vom 2. November 2021 (HmbGVBl. S. 728) treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.1	erster Gebührensatz ...	0,006
	zweiter Gebührensatz ..	1 030
Nummer 1.2	275
Nummer 2.1	erster Gebührensatz ...	6
	zweiter Gebührensatz ..	90
Nummer 2.2.1	erster Gebührensatz ...	0,012
	zweiter Gebührensatz ..	1 030
	dritter Gebührensatz ..	140
Nummer 2.2.2	erster Gebührensatz ...	0,006
	zweiter Gebührensatz ..	1 030
Nummer 2.2.3.1	140
Nummer 2.2.3.2	78
Nummer 2.2.3.3	88
Nummer 2.2.4	erster Gebührensatz ...	160
	zweiter Gebührensatz ..	0,11

Artikel 5

Auf Grund von § 33 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 28. November 2017 (HmbGVBl. S. 361), in Verbindung mit § 14 Absatz 2 des Stadtreinigungsgesetzes vom 9. März 1994 (HmbGVBl. S. 79), zuletzt geändert am 28. November 2017 (HmbGVBl. S. 361, 362), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Änderung der Gebührenordnung für die Reinigung öffentlicher Wege

In § 2 Absatz 1 der Gebührenordnung für die Reinigung öffentlicher Wege vom 24. März 1998 (HmbGVBl. S. 43), zuletzt geändert am 7. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 894, 899), treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 2	0,59
Nummer 3	1,16
Nummer 4	1,70
Nummer 5	2,88
Nummer 6	3,53
Nummer 7	4,39
Nummer 8	6,40
Nummer 9	6,64
Nummer 10	9,34

Artikel 6

Auf Grund von § 14 Absatz 2 des Stadtreinigungsgesetzes vom 9. März 1994 (HmbGVBl. S. 79), zuletzt geändert am 28. November 2017 (HmbGVBl. S. 361, 362), wird verordnet:

§ 1

Änderung der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Umleer- und Einwegbehältern sowie die Entsorgung von Sperrmüll

Die Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Umleer- und Einwegbehältern sowie die Entsorgung von Sperrmüll vom 5. Dezember 2000 (HmbGVBl. S. 366), zuletzt geändert am 7. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 894, 899), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 3 wird der Gebührensatz „7,22“ durch den Gebührensatz „7,39“ ersetzt.
2. In § 5a Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Kann die Abholung aus von der Bestellerin oder vom Besteller zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden, wird 50 v. H. der jeweiligen Gebühr erhoben.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
- 3.1 In Absatz 1 Satz 1 wird der Gebührensatz „20,36“ durch den Gebührensatz „20,85“ und der Gebührensatz „40,72“ durch den Gebührensatz „41,70“ ersetzt.
- 3.2 In Absatz 2 wird der Gebührensatz „24,82“ durch den Gebührensatz „25,42“ ersetzt.
- 3.3 In Absatz 3 wird der Gebührensatz „13,94“ durch den Gebührensatz „14,27“ ersetzt.
- 3.4 In Absatz 4 wird der Gebührensatz „3,98“ durch den Gebührensatz „4,08“ ersetzt.
- 3.5 In Absatz 7 Satz 3 wird der Gebührensatz „28,22“ durch den Gebührensatz „28,90“ und der Gebührensatz „34,27“ durch den Gebührensatz „35,09“ ersetzt.
- 3.6 In Absatz 8 wird der Gebührensatz „3,05“ durch den Gebührensatz „3,12“ ersetzt.
4. § 6b wird wie folgt geändert:
- 4.1 In Absatz 1 Satz 1 treten in den nachstehend genannten Gebührenklassen an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Gebührenklasse R2000	224,29
Gebührenklasse R3000	336,44
Gebührenklasse R4000	448,56
Gebührenklasse R5000	560,69
- 4.2 In Absatz 2 Satz 1 wird der Gebührensatz „7,23“ durch den Gebührensatz „7,40“ ersetzt.
- 4.3 In Absatz 3 treten in den nachstehend genannten Gebührenklassen an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Gebührenklasse GUR2000	52,12
Gebührenklasse GUR3000	60,46
Gebührenklasse GUR4000	67,76
Gebührenklasse GUR5000	72,97
- 4.4 In Absatz 4 Satz 1 wird der Gebührensatz „162,88“ durch den Gebührensatz „166,79“ ersetzt.
- 4.5 In Absatz 5 Satz 2 wird der Gebührensatz „40,72“ durch den Gebührensatz „41,70“ ersetzt.
5. § 6c wird wie folgt geändert:
- 5.1 In Absatz 2 Satz 1 wird der Gebührensatz „7,23“ durch den Gebührensatz „7,40“ ersetzt.
- 5.2 In Absatz 4 Satz 1 wird der Gebührensatz „162,88“ durch den Gebührensatz „166,79“ ersetzt.
6. In Anlage 1 treten in den nachstehend genannten Gebührenklassen an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Gebührenklasse S0060	12,21
Gebührenklasse S0120	18,84
Gebührenklasse R0060	13,53
Gebührenklasse R0080	15,52
Gebührenklasse R0120	17,74
Gebührenklasse R0240	27,99
Gebührenklasse R0500	80,28

	Gebührenklasse R0770	101,57
	Gebührenklasse R1100	123,33
7.	In Anlage 2a treten in den nachstehend genannten Gebührenklassen an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
	Gebührenklasse PZ01	8,38
	Gebührenklasse PZ02	16,77
8.	In Anlage 3 treten in den nachstehend genannten Gebührenklassen an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
	Gebührenklasse T1	0,89
	Gebührenklasse T2	1,94
	Gebührenklasse T3	2,93
	Gebührenklasse T4	4,19
	Gebührenklasse T5	5,14

§ 2

Änderung der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Wechselbehältern und die Entsorgung loser Abfälle

In § 4 Absatz 2 Satz 3 der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Wechselbehältern und die Entsorgung loser Abfälle vom 24. März 1998 (HmbGVBl. S. 41), zuletzt geändert am 7. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 894, 899), wird der Gebührensatz „26“ durch den Gebührensatz „27,50“ ersetzt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 6. Dezember 2022.

Vierte Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Kultur und Medien
Vom 6. Dezember 2022

Artikel 1

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 7. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 888), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Änderung der Gebührenordnung für das Staatsarchiv

Die Anlage der Gebührenordnung für das Staatsarchiv vom 6. Februar 1987 (HmbGVBl. S. 41, 76), zuletzt geändert am 7. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 887), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 - „2. Beglaubigungen von Reproduktionen von Archivgut je Beglaubigungsvorgang

für die erste Seite	6,—
jede weitere Seite	0,75
höchstens	12,—“.

Artikel 7

Auf Grund von § 15 Absatz 2 des Sielabgabengesetzes in der Fassung vom 12. Juli 2005 (HmbGVBl. S. 292), zuletzt geändert am 20. April 2012 (HmbGVBl. S. 149), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Änderung der Verordnung über die Höhe der Sielbenutzungsgebühr

§ 1 der Verordnung über die Höhe der Sielbenutzungsgebühr vom 8. Mai 2012 (HmbGVBl. S. 172), zuletzt geändert am 4. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 436, 442), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird der Gebührensatz „2,14“ durch den Gebührensatz „2,19“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird der Gebührensatz „0,74“ durch den Gebührensatz „0,76“ ersetzt.

Artikel 8

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 bis 7 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

2. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 3.1	9,—
Nummer 3.2	14,—
Nummer 3.3	14,—

Artikel 2

Auf Grund der §§ 2 und 10 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 7. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 888), und § 29 des Denkmalschutzgesetzes vom 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142), geändert am 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 384), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Änderung der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Denkmalschutzes

Nummern 1 und 2 der Anlage der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Denkmalschutzes vom

14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 653), zuletzt geändert am 3. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 436), werden durch folgende Nummern 1 bis 2.2 ersetzt:

„1	Bescheinigung über die Denkmaleigenschaft eines in die Denkmalliste eingetragenen Denkmals gemäß § 6 Absatz 1 DSchG in der jeweils geltenden Fassung oder in das Verzeichnis der geschützten beweglichen Denkmäler gemäß § 6 Absatz 4 DSchG eingetragenen Denkmals bei	
1.1	Antragstellung über das Hamburg Service-Portal	7,—
1.2	sonstiger Antragstellung	19,50
2	Auskunft in Textform über die Denkmaleigenschaft eines nicht in die Denkmalliste oder das Verzeichnis der beweglichen Denkmäler eingetragenen Objekts bei	

2.1	Antragstellung über das Hamburg Service-Portal	nach Zeitaufwand, mindestens 47,—
2.2	Sonstige Antragstellung	nach Zeitaufwand, mindestens 59,50“.

Artikel 3

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 und 2 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 6. Dezember 2022.

**Achte Verordnung
zur Änderung von Gebührenordnungen
aus dem Bereich der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen**

Vom 6. Dezember 2022

Artikel 1

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 7. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 888), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Änderung der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Wohnungswesens und des Wohnungsbaus

In den nachstehend genannten Nummern der Anlage der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Wohnungswesens und des Wohnungsbaus vom 2. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 403), zuletzt geändert am 7. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 901), treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 2.4	425
Nummer 2.5	56
Nummer 2.6	567
Nummer 2.8	Buchstabe a	
	erster Gebührensatz ...	560
	Buchstabe b	
	erster Gebührensatz ...	297
	zweiter Gebührensatz ..	560
	dritter Gebührensatz ..	257
Nummer 2.9	538
Nummer 3.1	Buchstabe a	612
	Buchstabe b	612
Nummer 3.2	Buchstabe a	612
	Buchstabe b	612
Nummer 3.3	Buchstabe a	
	erster Gebührensatz ...	111
	zweiter Gebührensatz ..	546
	Buchstabe b	
	erster Gebührensatz ...	217
	zweiter Gebührensatz ..	1 093
Nummer 3.4	393
Nummer 3.5	497
Nummer 3.6	Buchstabe a	
	erster Gebührensatz ...	412
	dritter Gebührensatz ..	4 917
	vierter Gebührensatz ..	206
	sechster Gebührensatz	2 462
	Buchstabe b	
	zweiter Gebührensatz ..	4 917
	dritter Gebührensatz ..	412
	vierter Gebührensatz ..	2 462
	Buchstabe c	
	erster Gebührensatz ...	416
	zweiter Gebührensatz ..	2 462
	fünfter Gebührensatz ..	416
	sechster Gebührensatz	2 462
	Buchstabe e	
	dritter Gebührensatz ..	409
Nummer 3.7	Buchstabe a	
	erster Gebührensatz ...	339
	Buchstabe b	
	erster Gebührensatz ...	170
	zweiter Gebührensatz ..	493
Nummer 3.8	erster Gebührensatz ...	546
Nummer 3.12	erster Gebührensatz ...	71

Artikel 2

Auf Grund der §§ 2, 5 und 12 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 7. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 888), und § 16 Absatz 6 Nummer 5 des Hamburgischen Vermessungsgesetzes vom 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 135), zuletzt geändert am 31. August 2018 (HmbGVBl. S. 282, 284), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Änderung der Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und den Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Hamburg

Die Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und den Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Hamburg vom 5. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 580), zuletzt geändert am 7. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 901), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Soweit eine Leistung der Freien und Hansestadt Hamburg als Unternehmerin im Sinne des Umsatzsteuergesetzes der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, enthält die entsprechende Benutzungsgebühr die Umsatzsteuer. Im Übrigen enthalten die in dieser Verordnung genannten Gebühren keine Umsatzsteuer. Bei Verwaltungsgebühren ist diese im Rahmen der Festsetzung der Gebühren hinzuzurechnen. Bei Auslagen sind umsatzsteuerrechtliche Bestimmungen ebenfalls zu berücksichtigen.“
2. In § 3 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 wird jeweils der Gebührensatz „62 Euro“ durch den Gebührensatz „83 Euro“ ersetzt.
3. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - 3.1 Abschnitt I wird wie folgt geändert:
 - 3.1.1 Nummern 1 bis 3.5 werden durch folgende Nummern 1 bis 3.3 ersetzt:

„1	Auskunft	
1.1	aus den Daten des Grenznachweises	Gebühr nach Nummer 14
2	Einmalige Verwendung von Daten des Grenznachweises 200626 Grundbetrag für eine Bereitstellung von Daten des Grenznachweises, soweit nicht eine Gebühr nach Nummer 2.2 erhoben wird	166,60
		ein-schließlich Umsatzsteuer
2.1.1	200627 zuzüglich je Grenzpunkt	41,65
		ein-schließlich Umsatzsteuer

2.2	Bereitstellung von Daten des Grenznachweises im Internet		„6.5	Identitätsbescheinigungen und Bescheinigungen nach § 1026 des Bürgerlichen Gesetzbuchs	
2.2.1	201880 Grundbetrag	166,60	6.5.1	201893 Grundbetrag je Bescheinigung mit bis zu fünf Angaben	235,—
		ein-schließlich Umsatzsteuer	6.5.2	201894 zuzüglich weiterer Angaben, jeweils bis zu fünf Angaben	60,—
2.2.2	201881 zuzüglich je Grenzpunkt	41,65	6.5.3	zuzüglich zur Gebühr nach Nummern 6.5.1 und 6.5.2, sofern für die Erstellung der Bescheinigung erforderlich, für Bearbeitungszeiten von mehr als einer Stunde	Gebühr nach Nummer 14
3	Standardauszüge aus dem Liegenschaftskataster		6.5.3.1		
3.1	200560 Liegenschaftskarte, je Auszug	32,—	6.5.3.2	für Zerlegung von Flurstücken, Grenzherstellung beziehungsweise Grenzfeststellung, Einrichtung und Wiederherstellung der Abgrenzungen von Belastungsflächen sowie Feststellung von Grenzbezügen zu baulichen Anlagen	Gebühr nach Nummern 7.1.1 bis 9.3.2“.
		ein-schließlich Umsatzsteuer	3.1.6	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze	
3.2	200004 Flurstücksnachweis, Flurstücks- und Eigentumsnachweis, je Auszug	16,90	Nummer 7.1.1	Position 200050	496,23
		ein-schließlich Umsatzsteuer			ein-schließlich Umsatzsteuer
3.3	200694 Bestandsnachweis, je Auszug	32,—	Nummer 7.1.2	Position 200051	170,17
		ein-schließlich Umsatzsteuer“.	3.1.7	Nummer 7.1.3 wird gestrichen.	
3.1.2	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:		3.1.8	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze	
Nummer 4.1	Position 200020 . . .	90,—	Nummer 7.2.1	Position 200053	1237,60
Nummer 4.2	Position 200022 . . .	29,50			ein-schließlich Umsatzsteuer
Nummer 5.1	Position 200023 . . .	46,50	Nummer 7.2.2	Position 200054	600,95
Nummer 5.2	Position 200024 . . .	36,50			ein-schließlich Umsatzsteuer
Nummer 6.1	Position 200391 . . .	279,65	Nummer 7.3	Position 200810	224,91
		ein-schließlich Umsatzsteuer			ein-schließlich Umsatzsteuer
Nummer 6.2	Position 200392 . . .	71,40	Nummer 8.1	Position 200055	952,—
		ein-schließlich Umsatzsteuer			ein-schließlich Umsatzsteuer
3.1.3	Nummer 6.3.1 erhält folgende Fassung:				
	„6.3.1 für Bearbeitungszeiten von mehr als einer Stunde	Gebühr nach Nummer 14“.			
3.1.4	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze				
Nummer 6.4.1	Position 201360 . . .	235,—			
Nummer 6.4.2	Position 201361 . . .	132,—			
3.1.5	Hinter Nummer 6.4.2 werden folgende Nummern 6.5 bis 6.5.3.2 eingefügt:				

Nummer 8.2 Position 200056	452,20 ein- schließlich Umsatz- steuer	Nummer 11.2.4 Position 201611	0,46 ein- schließlich Umsatz- steuer
Nummer 9.1.1 Position 200057	163,03 ein- schließlich Umsatz- steuer	Nummer 11.3 Position 200564	2 320,50 ein- schließlich Umsatz- steuer
Nummer 9.1.2 Position 200058	59,50 ein- schließlich Umsatz- steuer	3.1.9 Nummer 11.4 wird gestrichen.	
Nummer 9.2.1 Position 201362	1 338,75 ein- schließlich Umsatz- steuer	3.1.10 Die Nummern 12 bis 12.4.3 werden durch folgende Nummern 12 bis 12.4.2 ersetzt:	
Nummer 9.2.2 Position 201363	58,31 ein- schließlich Umsatz- steuer	„12 Auskünfte über den Immobili- enmarkt	
Nummer 9.3.1 Position 200061	541,45 ein- schließlich Umsatz- steuer	12.1 Auskünfte aus der Kaufpreis- sammlung mit Nennung von Kauffällen	
Nummer 9.3.2 Position 200062	255,85 ein- schließlich Umsatz- steuer	12.1.1 200090 Auskunft aus der Kauf- preissammlung, soweit nicht eine Gebühr nach Nummer 12.1.2 erhoben wird, Grundbe- trag je Stichprobe einschließ- lich bis zu 30 Kauffällen	440,—
Nummer 10.4.1 Position 201543	357,—	12.1.1.1 200091 zuzüglich für jeden wei- teren Kauffall	4,40
Nummer 10.4.1.1 Position 201101	96,—	12.1.2 201650 Automatisierte Aus- kunft aus der Kaufpreissamm- lung im Internet, je Auskunft	110,—
Nummer 10.4.2 Position 201544	137,—	12.2 Auswertungen aus der Kauf- preissammlung	
Nummer 10.4.2.1 Position 201103	38,—	12.2.1 200092 Standard-Auswertung, Grundbetrag	110,—
Nummer 10.4.3 Position 201545	137,—	12.2.1.1 200093 zuzüglich je Stichprobe	55,—
Nummer 10.4.3.1 Position 201105	38,—	12.3 Daten des Immobilienmarktes, insbesondere vorläufige Ver- gleichswerte, Bodenrichtwerte und sonstige für die Werter- mittlung erforderliche Daten	
Nummer 10.4.4 Position 201364	63,—	12.3.1 200612 Auskunft über Daten des Immobilienmarktes, soweit nicht eine Gebühr nach Num- mer 12.3.2 erhoben wird, Grundbetrag je Auskunft	66,—
Nummer 11.1 Position 200562	4 641,— ein- schließlich Umsatz- steuer	12.3.1.1 200613 zuzüglich für jeden Wert	66,—
Nummer 11.1.1 Position 201480	5 973,80 ein- schließlich Umsatz- steuer	12.3.2 201310 Nutzung der Immobili- enwertdatenauskunft (IDA) im Internet, je Wert	22,—
Nummer 11.2.1 Position 200563	1,45 ein- schließlich Umsatz- steuer	12.4 Immobilienmarktberichte des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Hamburg	
Nummer 11.2.2 Position 201481	1,88 ein- schließlich Umsatz- steuer	12.4.1 GMXJ/IMHX Zehnjahresbe- richte	90,—
Nummer 11.2.3 Position 201610	0,37 ein- schließlich Umsatz- steuer	12.4.2 IMH23 Immobilienmarktbe- richt Hamburg 2023	53,—“.
		3.1.11 In Nummer 13 wird der Gebührensatz „230,—“ durch die Textstelle „279,65 einschließlich Umsatzsteuer“ ersetzt.	
		3.1.12 Es wird folgende Nummer 14 angefügt:	
		„14 201882 Einsatz des Personals, je Stunde einer oder eines Bedien- steten, einschließlich Umsatz- steuer	98,77

- 201895 Einsatz des Personals, je Stunde einer oder eines Bediensteten, in den Fällen, in denen keine Umsatzsteuer anfällt ... 83,—“.
- 3.2. Abschnitt II wird wie folgt geändert:
- 3.2.1 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 2.1	Position 201540. ...	915,—
Nummer 2.1.1	Position 201368. ...	215,—
Nummer 2.2	Position 201541. ...	460,—
Nummer 2.2.1	Position 201371. ...	87,—
Nummer 2.3	Position 201542. ...	153,—
Nummer 2.3.1	Position 201373. ...	107,50
- 3.2.2 Nummer 2.4 erhält folgende Fassung:

„2.4	201430 zuzüglich zur Gebühr nach den Nummern 2.1 bis 2.3.1 für den erhöhten Verwaltungsaufwand aufgrund der Ersatzvornahme, je Stunde ...	83,—“.
------	---	--------

Artikel 3

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 7. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 888), und §81 Absatz 1 Nummer 6, Absatz 8 Nummer 7 und Absatz 10 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 20. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 148, 155), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Änderung der Baugebührenordnung

Die Baugebührenordnung vom 23. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 261), zuletzt geändert am 7. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 901, 902), wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Absatz 1 Nummer 7 erhält folgende Fassung:
 - „7. Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. EU Nr. L 218 S. 30), zuletzt geändert am 20. Juni 2019 (ABl. EU Nr. L 169 S. 1), der Verordnung (EU) Nr. 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. EU Nr. L 169 S. 1) sowie Kapitel VIII der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. EU 2011 Nr. L 88 S. 5, 2013 Nr. L 103 S. 10), zuletzt geändert am 20. Juni 2019 (ABl. EU Nr. L 169 S. 1), und Abschnitt 6 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) vom 8. November 2011 (BGBl. 2011 I S. 2178, 2179, 2012 I S. 131), geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1538), soweit es nach dem Bauproduktengesetz vom 5. Dezember 2012 BGBl. I S. 2449, 2450), geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1494), Anwendung findet“.

- 2. In § 2 Absätze 1 und 3 wird jeweils der Gebührensatz „31,90 Euro“ durch den Gebührensatz „32,80 Euro“ ersetzt.
- 3. In § 4 Absatz 1 Satz 3 wird die Zahl „9,99“ durch die Zahl „10,29“ ersetzt.
- 4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.1.1	erster Gebührensatz	20,50
	zweiter Gebührensatz	129,40
Nummer 1.1.2	erster Gebührensatz	13,70
	zweiter Gebührensatz	129,40
Nummer 1.2.1	erster Gebührensatz	15,63
	zweiter Gebührensatz	64,70
Nummer 1.2.2	erster Gebührensatz	10,55
	zweiter Gebührensatz	64,70
Nummer 1.3.1	erster Gebührensatz	26,75
	zweiter Gebührensatz	129,40
Nummer 1.3.2	erster Gebührensatz	21,11
	zweiter Gebührensatz	129,40
Nummer 1.5	erster Gebührensatz	66,84
Nummer 1.6	erster Gebührensatz	66,84
Nummer 1.7	erster Gebührensatz	66,84
Nummer 1.8.1	erster Gebührensatz	133,69
Nummer 1.8.2	erster Gebührensatz	66,84
Nummer 1.9	erster Gebührensatz	133,69
Nummer 1.11	erster Gebührensatz	66,84
Nummer 1.15	erster Gebührensatz	133,69
Nummer 2.1	erster Gebührensatz	66,84
Nummer 2.2	erster Gebührensatz	66,84
 - 4.2 In Nummer 2.3 wird hinter der Textstelle „Nummern 1 bis 3“ die Textstelle „und Absatz 3“ eingefügt und der Gebührensatz „129,80“ wird durch den Gebührensatz „133,69“ ersetzt.
 - 4.3 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 2.4	erster Gebührensatz	66,84
Nummer 2.5	erster Gebührensatz	32,80
 - 4.4 In Nummer 4.5 wird der Gebührensatz „48,50 Euro“ durch den Gebührensatz „50 Euro“ und der Gebührensatz „63 Euro“ durch den Gebührensatz „65 Euro“ ersetzt.
 - 4.5 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 5.1	66,84
Nummer 5.2.1	33,42
Nummer 5.2.2	133,69
Nummer 5.2.3	8,32
Nummer 5.2.4	66,84
Nummer 5.3	32,80
Nummer 6.1.1	erster Gebührensatz	50
	zweiter Gebührensatz	100
Nummer 6.1.2	534
Nummer 6.1.3	zweiter Gebührensatz	13,80
Nummer 6.1.4	17
Nummer 6.2.1	143
Nummer 6.2.4	18
Nummer 7.2	445
Nummer 7.4	445
Nummer 8.1	500

4.6 In Nummer 8.2 wird hinter der Textstelle „PVO“ die Textstelle „je Fachrichtung“ eingefügt und der Gebührenrahmen „150 bis 450“ wird durch den Gebührensatz „500“ ersetzt.

4.7 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 9.1	erster Gebührensatz	66,84
Nummer 9.2	66,84
Nummer 10.1	erster Gebührensatz	133,69
	zweiter Gebührensatz	3976
Nummer 10.2	erster Gebührensatz	32,80
	zweiter Gebührensatz	66,84
Nummer 10.3	32,80
Nummer 12.1	erster Gebührensatz	32,80
	zweiter Gebührensatz	268
Nummer 12.2	3,34

4.8 In Nummer 14 wird die Textstelle „(EG) Nr. 765/2008“ durch die Textstelle „(EU) 2019/1020“ ersetzt.

4.9 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 14.1	erster Gebührensatz	50
	zweiter Gebührensatz	200
Nummer 14.2	erster Gebührensatz	50
	zweiter Gebührensatz	200

Nummer 14.3	erster Gebührensatz	50
	zweiter Gebührensatz	200

5. In der Anlage 2 erhält Nummer 4 des Textes unterhalb der Tabelle folgende Fassung:

„4. Die angegebenen Anrechnungswerte berücksichtigen nur einfache Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln und den anrechenbaren Kosten hinzuzurechnen. Bei Flächengründungen, für die rechnerische Nachweise zu prüfen sind (zum Beispiel bei elastisch gebetteten Sohlplatten), sind je Quadratmeter Sohlplatte 2 m³ zum Brutto-Rauminhalt hinzuzurechnen.“

Artikel 4

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 bis 3 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 6. Dezember 2022.

Achte Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Inneres und Sport Vom 6. Dezember 2022

Artikel 1

Auf Grund der §§ 2, 5, 10 und 12 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 7. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 888), wird verordnet:

§ 1

Änderung der Gebührenordnung für Melde- und Ausweisangelegenheiten

§ 1 Absatz 1 der Gebührenordnung für Melde- und Ausweisangelegenheiten vom 6. Oktober 2015 (HmbGVBl. S. 273), zuletzt geändert am 18. Januar 2022 (HmbGVBl. S. 47), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.3 wird der bisherige Gebührensatz „16,50“ durch den Gebührensatz „17,—“ ersetzt.

2. Hinter Nummer 1.6 wird folgende Nummer 1.7 eingefügt:

„1.7 Die Gebühren und besonderen Auslagen nach den Nummern 1.1 und 1.5 werden auch bei Erteilung einer neutralen Antwort auf ein Auskunftersuchen nach § 44 und § 45 Absatz 1 BMG erhoben.“

3. Nummer 3.1 erhält folgende Fassung:

„3.1 Schriftliche Meldebescheinigung aus dem Melderegister (§ 18 BMG) 12,—
Kann eine Bescheinigung in dem von der Antragstellerin oder dem Antragsteller beantragten Umfang nur nach zusätzlichen Feststellungen im Mikrofilmarchiv ausgestellt werden, so wird zusätzlich eine Gebühr nach Nummer 1.2 erhoben.“

4. In Nummer 5.2 wird der Gebührensatz „3,—“ durch den Gebührensatz „2,50“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz und dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen

Die Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz und dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 2. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 406), zuletzt geändert am 7. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 904, 905), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
- 1.1 In Absatz 1 wird die Textstelle „Absatz 3“ durch die Textstelle „Absatz 4“ ersetzt.
- 1.2 Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
 „(2) Für Amtshandlungen der zuständigen Verwaltungsbehörde nach dem Personenstandsgesetz werden Gebühren nach Nummer 20 der Anlage erhoben, soweit nicht Gebührenfreiheit nach Absatz 4 besteht.“
- 1.3 Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
- 1.4 Im neuen Absatz 3 wird die Textstelle „Nummer 20“ durch die Textstelle „Nummer 21“ und die Textstelle „Absatz 3“ durch die Textstelle „Absatz 4“ ersetzt.
- 1.5 Im neuen Absatz 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 13 angefügt:
 „13. die Bestimmung von Personenstandsmerkmalen für Kinder, deren Abstammung nicht feststellbar ist (§ 21 Absatz 2a Satz 2, § 24 Absatz 2 Satz 1 und § 25 Satz 1 PStG).“

2. Hinter § 1 wird folgender neuer § 2 eingefügt:

„§ 2

Die in dieser Verordnung genannten Gebühren enthalten keine Umsatzsteuer. Soweit die Leistung der Freien und Hansestadt Hamburg als Unternehmerin im Sinne des Umsatzsteuergesetzes der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, ist die Umsatzsteuer im Rahmen der Gebührens festsetzung hinzuzurechnen. Bei Auslagen sind umsatzsteuerrechtliche Bestimmungen ebenfalls zu berücksichtigen.“

3. Der bisherige § 2 wird § 3.
4. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- 4.1 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.1	54,—
Nummer 1.2	54,—
Nummer 1.3.1	35,—
Nummer 1.3.2	52,—
Nummer 1.4	6,—
Nummer 1.5	54,—
Nummer 2	54,—
Nummer 5.1	115,—
Nummer 6.1	erster Gebührensatz	124,50
	zweiter Gebührensatz	490,—
Nummer 6.2	erster Gebührensatz	124,50
	zweiter Gebührensatz	490,—

Nummer 6.3	erster Gebührensatz	80,—
	zweiter Gebührensatz	340,—
Nummer 6.4	erster Gebührensatz	62,—
	zweiter Gebührensatz	260,—
Nummer 7	15,—
Nummer 8.2	47,—
Nummer 9	erster Gebührensatz	46,—
	zweiter Gebührensatz	490,—
Nummer 11.3	9,50
Nummer 12	15,—
Nummer 17	12,—
Nummer 18	23,50
Nummer 19	23,50

- 4.2 Hinter Nummer 19 wird folgende neue Nummer 20 eingefügt:

„20.	Bestimmung von Personenstandsmerkmalen (§ 25 Satz 1 PStG).....	80,—
	bis	340,—“.

- 4.3 Die bisherige Nummer 20 wird Nummer 21.

§ 3

Änderung der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Waffenrechts

In der Anlage der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Waffenrechts vom 14. Juni 2016 (HmbGVBl. S. 238), zuletzt geändert am 7. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 904, 905), treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 2.2	erster Gebührensatz ...	27,—
Nummer 4	erster Gebührensatz ...	35,—
	zweiter Gebührensatz ..	650,—
Nummer 5.1	91,—
Nummer 5.4	91,—
Nummer 5.5	91,—
Nummer 5.6	91,—
Nummer 5.7	erster Gebührensatz ...	247,—
Nummer 5.9	erster Gebührensatz ...	247,—
Nummer 6.4	32,—
Nummer 6.5	32,—
Nummer 8.1	91,—
Nummer 8.2	32,—
Nummer 8.3	32,—
Nummer 9.3	erster Gebührensatz ...	186,—
Nummer 9.4	erster Gebührensatz ...	186,—
Nummer 9.5	erster Gebührensatz ...	186,—
Nummer 10.1	erster Gebührensatz ...	166,—
Nummer 10.2	erster Gebührensatz ...	166,—
Nummer 11	erster Gebührensatz ...	38,—
Nummer 12	49,—
Nummer 13	erster Gebührensatz ...	38,—
Nummer 15	98,—
Nummer 16.1	114,—
Nummer 16.2	114,—
Nummer 17	erster Gebührensatz ...	247,—
Nummer 18	32,—
Nummer 19	32,—
Nummer 20	erster Gebührensatz ...	314,—
Nummer 23	erster Gebührensatz ...	113,—
Nummer 24.1	erster Gebührensatz ...	182,—
Nummer 24.2	erster Gebührensatz ...	94,—
Nummer 26	erster Gebührensatz ...	166,—
	zweiter Gebührensatz ..	1 130,—
Nummer 29.1	32,—
Nummer 29.2	32,—

Nummer 30.1	erster Gebührensatz ...	328,—
Nummer 30.2	71,—
Nummer 30.3	71,—
Nummer 31.1	erster Gebührensatz ...	19,—
Nummer 32	erster Gebührensatz ...	56,—
Nummer 33.2	32,—
Nummer 33.3	32,—
Nummer 33.4	32,—
Nummer 33.6	32,—
Nummer 34	32,—
Nummer 36.1	erster Gebührensatz ...	82,—
	zweiter Gebührensatz ..	440,—
Nummer 37	erster Gebührensatz ...	328,—
	zweiter Gebührensatz ..	1 030,—
Nummer 38	erster Gebührensatz ...	102,—
Nummer 39	erster Gebührensatz ...	95,—
Nummer 40	erster Gebührensatz ...	113,—
Nummer 41	erster Gebührensatz ...	265,—
Nummer 42	erster Gebührensatz ...	67,—
	zweiter Gebührensatz ..	250,—
Nummer 43	erster Gebührensatz ...	328,—
	zweiter Gebührensatz ..	710,—
Nummer 44.1	erster Gebührensatz ...	113,—
Nummer 44.2	erster Gebührensatz ...	113,—
Nummer 45	zweiter Gebührensatz ..	440,—
Nummer 46.1	erster Gebührensatz ...	328,—
Nummer 46.2	32,—
Nummer 49	erster Gebührensatz ...	67,—
Nummer 50	erster Gebührensatz ...	67,—
Nummer 51	32,—
Nummer 52	32,—
Nummer 53	erster Gebührensatz ...	199,—
Nummer 54	erster Gebührensatz ...	34,—

Artikel 2

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 7. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 888), in Verbindung mit § 14 des Hafenvverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 177), zuletzt geändert am 23. April 2019 (HmbGVBl. S. 108), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Die Gebührenordnung für Maßnahmen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 7. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 904, 907), wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 3 wird folgender neuer § 4 eingefügt:

„§ 4

Die in dieser Verordnung genannten Gebühren enthalten keine Umsatzsteuer. Soweit die Leistung der Freien und Hansestadt Hamburg als Unternehmerin im Sinne des Umsatzsteuergesetzes der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, ist die Umsatzsteuer im Rahmen der Gebührenfestsetzung hinzuzurechnen. Bei Auslagen sind umsatzsteuerrechtliche Bestimmungen ebenfalls zu berücksichtigen.“

2. Der bisherige § 4 wird § 5.
3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- 3.1 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 10.2	17,70
Nummer 10.3	33,20
Nummer 20.1.1	41,50
Nummer 20.1.2	40,20
Nummer 20.2.2	1,—
Nummer 20.2.3	erster Gebührensatz	1,—
	zweiter Gebührensatz	10,—
Nummer 20.4.2.1.1	113,40
Nummer 20.4.2.2.1	114,60
Nummer 20.4.2.3	80,20
Nummer 20.5.1	zweiter Gebührensatz	13 200,—
Nummer 20.5.2	270,—
Nummer 20.6.1	erster Gebührensatz	33,20
	zweiter Gebührensatz	332,—
Nummer 21	erster Gebührensatz	87,—
	zweiter Gebührensatz	3 709,—
Nummer 22	erster Gebührensatz	1,—
	zweiter Gebührensatz	33,20
Nummer 25.1	70,70
Nummer 25.2	89,10
Nummer 26.1.1	20,80
Nummer 26.2.1	52,—
Nummer 26.3.1	103,90
Nummer 26.4.1	155,80
Nummer 26.5.1	207,70
Nummer 26.6.1	415,40
Nummer 27.1	193,30
Nummer 28	89,10

- 3.2 Es werden folgende Nummern 29 bis 29.3.2 angefügt:

„29	Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Ingewahrsamnahme von Personen nach § 13 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 14. März 1966 (HmbGVBl. S. 77), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 93), in der jeweils geltenden Fassung	
29.1	Einsatz von Polizeifahrzeugen je Kilometer	
29.1.1	Personenkraftwagen.	1,—
29.1.2	sonstige Kraftfahrzeuge.	1,—
 bis	10,—
29.2	Einsatz je Bediensteter oder Bedienstetem je angefangene halbe Stunde.	33,20
29.3	Aufenthalt im Verwahrraum	
29.3.1	für die ersten 6 Stunden.	40,—
29.3.2	je angefangene weitere Stunde	6,20“.

4. In den nachstehend genannten Nummern der Anlage 2 treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 2	erster Gebührensatz	33,20
	zweiter Gebührensatz	135,—
Nummer 3.1	erster Gebührensatz	33,20
	zweiter Gebührensatz	135,—
Nummer 3.2	35,30
Nummer 4	12,30
Nummer 5	erster Gebührensatz	33,20
	zweiter Gebührensatz	335,—
Nummer 6.1.1	80,60
Nummer 6.1.2	201,30
Nummer 6.2	erster Gebührensatz	76,—
	zweiter Gebührensatz	345,—
Nummer 6.3	erster Gebührensatz	76,—
	zweiter Gebührensatz	345,—

Nummer 6.4	erster Gebührensatz	99,—
	zweiter Gebührensatz	615,—
Nummer 6.5	erster Gebührensatz	76,—
	zweiter Gebührensatz	810,—
Nummer 6.6.1	erster Gebührensatz	76,—
	zweiter Gebührensatz	545,—
Nummer 6.6.2	erster Gebührensatz	228,—
	zweiter Gebührensatz	1 635,—
Nummer 6.7.1	80,60
Nummer 6.7.2	161,10
Nummer 6.7.3	201,30
Nummer 6.8.1	92,30
Nummer 6.8.2	184,60
Nummer 6.8.3	230,70
Nummer 7	89,10
Nummer 8.2	132,10

Artikel 3

Auf Grund der §§ 2, 5 und 10 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 7. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 888), in Verbindung mit § 7 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes vom 23. Juni 1986 (HmbGVBl. S. 137), zuletzt geändert am 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 182), und § 31 Absatz 3 des Hamburgischen Rettungsdienstgesetzes vom 30. Oktober 2019 (HmbGVBl. S. 367), geändert am 12. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 331), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Änderung der Gebührenordnung für die Feuerwehr

Die Gebührenordnung für die Feuerwehr vom 2. Dezember 1997 (HmbGVBl. S. 530), zuletzt geändert am 21. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 954), wird wie folgt geändert:

- § 2 Satz 2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. Einsätze nach Nummer 1.9 der Anlage und Einsätze des Rettungsdienstes nach Nummer 4 der Anlage.“
- In § 4 Absatz 2 wird die Textstelle „Nummern 1.2.1, 2.1.2, 2.3.1, 2.3.2, 2.3.3 und 2.3.4“ durch die Textstelle „Nummern 1.1.1, 2.1.2, 2.3.1, 2.3.2, 2.3.3, 2.3.4 und 2.3.8“ ersetzt.
- Hinter § 5 wird folgender neuer § 6 eingefügt:

„§ 6
Regelungen zur Umsatzsteuer

Die in dieser Verordnung genannten Gebühren enthalten keine Umsatzsteuer. Soweit die Leistung der Freien und Hansestadt Hamburg als Unternehmerin im Sinne des Umsatzsteuergesetzes der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, ist die Umsatzsteuer im Rahmen der Gebührensatzfestsetzung hinzuzurechnen. Bei Auslagen sind umsatzsteuerrechtliche Bestimmungen ebenfalls zu berücksichtigen.“
- Der bisherige § 6 wird § 7.
- Die Anlage wird wie folgt geändert:
- In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.1.1	38,60
Nummer 1.1.2	206,—
Nummer 1.2.1	62,—
Nummer 1.2.2	125,—

Nummer 1.2.3	130,—
Nummer 1.2.4	80,—
Nummer 1.2.5	70,—
Nummer 1.2.6	185,—
Nummer 1.2.7	185,50
Nummer 1.2.8	210,—
Nummer 1.2.9	65,—
Nummer 1.2.10	70,—
Nummer 1.2.11	46,50
Nummer 1.2.12	170,—
Nummer 1.2.13	70,—
Nummer 1.2.14	57,—
5.2	Hinter Nummer 1.2.14 werden folgende Nummern 1.2.15 und 1.2.16 eingefügt: „1.2.15 sonstige Anhänger 80,— 1.2.16 Gabelstapler 189,—“.	
5.3	Nummern 1.3 bis 1.3.2 erhalten folgende Fassung: „1.3 Einsatz oder Gestellung von Rettungsdienstfahrzeugen einschließlich Ausrüstung und Personal außerhalb von Rettungsdienstseinsätzen je angefangene halbe Stunde 1.3.1 Rettungswagen oder Krankentransportwagen 100,70 1.3.2 Notarzteinsatzfahrzeug/arztbesetztes Rettungsmittel 144,90“.	
5.4	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze: Nummer 1.4.1 360,— Nummer 1.4.2 525,—	
5.5	In Nummer 1.5.1 wird das Wort „Chemikalienschutzanzug“ durch die Wörter „Leichter Chemikalienschutzanzug“ und der Gebührensatz „21,—“ durch den Gebührensatz „20,—“ ersetzt.	
5.6	In Nummer 1.5.2 wird das Wort „Chemikalienschutzanzug“ durch die Wörter „Schwerer Chemikalienschutzanzug“ und der Gebührensatz „3160,—“ durch den Gebührensatz „2 249,—“ ersetzt.	
5.7	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze: Nummer 1.7.1 393,— Nummer 1.7.2 835,— Nummer 1.7.3 1 571,— Nummer 1.8.1 136,50 Nummer 1.8.2 186,50	
5.8	Hinter Nummer 1.8.2 werden folgende Nummern 1.9 bis 1.9.2 eingefügt: „1.9 Einsatz von Feuerwehrangehörigen und -fahrzeugen im Rahmen einfacher Hilfeleistungseinsätze 1.9.1 Einfache Hilfeleistung im Rahmen eines Einsatzes (Tragehilfe) ohne den Einsatz von technischem Gerät 1.9.1.1 innerhalb Hamburgs 240,50 1.9.1.2 außerhalb Hamburgs Gebühr nach den Nummern 1.1.1 bis 1.2.14	

1.9.2	Einfache Hilfeleistungen im Rahmen der Befreiung von Personen aus einem Aufzug	375,—“.	Nummer 5.3.1	210,40	
5.9	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:		Nummer 5.3.2	176,20	
	Nummer 2.1.1	353,—	Nummer 5.4	272,30
	Nummer 2.1.2	38,60	Nummer 5.5	106,50
	Nummer 2.1.3	155,—	Nummer 5.6	279,—
	Nummer 2.2	42,—	Nummer 5.7	142,—
5.10	In Nummer 2.3 werden hinter dem Wort „Feuerwehrangehörigen“ die Wörter „einschließlich Wegezeit“ eingefügt.		Nummer 5.8	350,—	
5.11	In Nummer 2.3.1 wird die Textstelle „Wegezeit,“ gestrichen und der Gebührensatz „53,—“ durch den Gebührensatz „63,50“ ersetzt.		5.18	In Nummer 6.1.1 wird die Textstelle „4,9“ durch die Textstelle „1.9.1“ ersetzt.		
5.12	In Nummer 2.3.2 wird die Textstelle „Wegezeit,“ gestrichen und der Gebührensatz „53,—“ durch den Gebührensatz „63,50“ ersetzt.		5.19	In Nummer 6.2 wird der Gebührensatz „145,—“ durch den Gebührensatz „193,—“ ersetzt.		
5.13	In Nummer 2.3.3 wird die Textstelle „Wegezeit,“ gestrichen und der Gebührensatz „53,—“ durch den Gebührensatz „63,50“ ersetzt.		5.20	Nummer 7 erhält folgende Fassung: „7 Amtshandlungen im vorbeugenden Brandschutz (unter anderem Brandmeldeanlagen, Feuerwehruzufahrten, Feuerwehrpläne)“.		
5.14	In Nummer 2.3.4 wird die Textstelle „Wegezeit,“ gestrichen und der Gebührensatz „53,—“ durch den Gebührensatz „63,50“ ersetzt.		5.21	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:		
5.15	Hinter Nummer 2.3.4 werden folgende Nummern 2.3.5 bis 2.3.8 eingefügt:		Nummer 7.1	235,—	
	„2.3.5 für die Abgabe ohne Nachschau an die zuständige Behörde je angefangene halbe Stunde und je Feuerwehrangehöriger“	60,—	Nummer 7.4	202,—	
	2.3.6 für die Mängelnachverfolgung (Nachprüfung) ohne Nachschau (Nachprüfung aufgrund Schriftlage im Büro) je angefangene halbe Stunde und je Feuerwehrangehöriger	37,—	5.22	Hinter Nummer 7.5 werden folgende Nummern 7.6 und 7.7 eingefügt:		
	2.3.7 für Ortstermine Brandverhütungsschau je angefangene halbe Stunde und je Feuerwehrangehöriger	72,—	„7.6	Durchsicht, Prüfung und Empfehlungen des vorbeugenden Brandschutzes in der Bauphase (einschließlich Feuerwehruzufahrten) je angefangene halbe Stunde und je Feuerwehrangehöriger	106,—	
	2.3.8 für die Begutachtung von Feuerwehraufzügen je angefangene halbe Stunde und je Feuerwehrangehöriger	69,—“.	7.7	Prüfung von Feuerwehrplänen im Rahmen der Begutachtung von brandschutztechnischen Anlagen je angefangene halbe Stunde und je Feuerwehrangehöriger	106,—“.	
5.16	In Nummer 2.4 wird der Gebührensatz „8,10“ durch die Textstelle „Gebühr in Höhe der aktuellen Ganztageskarte des Hamburger Verkehrsverbundes „Hamburg AB““ ersetzt.		5.23	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:		
5.17	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:		Nummer 8.1	978,—	
	Nummer 3.1	100,—	Nummer 8.2	390,—
	Nummer 3.2	63,50	Nummer 8.3	70,50
	Nummer 5.1.1	1 060,—			
	Nummer 5.1.2	577,—			
	Nummer 5.2.1	620,—			
	Nummer 5.2.2	585,50			

Artikel 4

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 bis 3 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 6. Dezember 2022.

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung
für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung**

Vom 6. Dezember 2022

Auf Grund der §§ 2, 10 und 12 des Gebührengesetzes vom
5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 7. Dezember
2021 (HmbGVBl. S. 888), wird verordnet:

§ 1

Anlagen A und B der Gebührenordnung für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 349), zuletzt geändert am 7. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 911), erhalten folgende Fassung:

„Anlage A			II	Staatliche Jugendmusikschule	
Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
Benutzungsgebühren					
I	Berufliche und allgemeine Fortbildung an beruflichen Schulen				
1	Kurse im Rahmen von Umschulungsmaßnahmen je Wochenstunde und Halbjahr	92,—	1	Einzelunterricht, je Schüler und Unterrichtsjahr	
2	Kurse zur Vorbereitung auf eine Meisterprüfung je Halbjahr.	598,—	1.1	15 Minuten wöchentlich	370,20
3	Sonstige Kurse (insbesondere Fremdsprachenkurse oder Fortbildungskurse wie zum Beispiel die Anpassungsqualifizierung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher) je Wochenstunde und Halbjahr	86,—	1.2	30 Minuten wöchentlich	740,40
4	In den Fällen der Nummern 1 und 3 wird von Studierenden, Freiwilligen nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert am 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932, 4034), und nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687, 2718), zuletzt geändert am 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932, 4033), sowie deren Ehegatten oder Lebenspartnern ohne Einkommen eine um 50 vom Hundert (v.H.) ermäßigte Gebühr erhoben; das Gleiche gilt für Schüler, soweit sie die Kurse nicht im Rahmen ihrer Schulausbildung gemäß § 29 HmbSG unentgeltlich besuchen.		1.3	45 Minuten wöchentlich	1 110,60
5	In den Fällen der Nummern 1 und 3 wird von Arbeitslosen und deren Ehegatten und Lebenspartnern ohne Einkommen eine Gebühr nicht erhoben.		1.4	60 Minuten wöchentlich	1 480,80
6	Wenn die Teilnahme an Maßnahmen durch Bildungsgutscheine der Arbeitsagentur finanziert wird, wird nicht nach den innerhalb dieses Abschnittes genannten Gebührensätzen abgerechnet.		1.5	75 Minuten wöchentlich	1 851,—
			1.6	90 Minuten wöchentlich	2 221,20
			2	Kleingruppe, je Schüler und Unterrichtsjahr	
			2.1	Partnerunterricht	
			2.1.1	30 Minuten wöchentlich	475,80
			2.1.2	45 Minuten wöchentlich	713,70
			2.2	Gruppe von drei Schülern	
			2.2.1	30 Minuten wöchentlich	317,20
			2.2.2	45 Minuten wöchentlich	475,80
			2.2.3	60 Minuten wöchentlich	634,40
			2.2.4	90 Minuten wöchentlich	951,60
			2.3	Gruppe von vier Schülern	
			2.3.1	30 Minuten wöchentlich	237,60
			2.3.2	45 Minuten wöchentlich	356,85
			2.3.3	60 Minuten wöchentlich	475,80
			2.3.4	90 Minuten wöchentlich	713,70
			3	Gruppe, je Schüler	
			3.1	Gruppe ab fünf Schülern je Unterrichtsjahr	
			3.1.1	30 Minuten wöchentlich	144,60
			3.1.2	45 Minuten wöchentlich	216,90
			3.1.3	60 Minuten wöchentlich	289,20
			3.1.4	90 Minuten wöchentlich	433,80
			3.2	Kompaktkurs (zwölf bis neunzehn Schüler), Zeitumfang mindestens 18 Zeitstunden	141,60
			4	Großgruppe ab 20 Schülern, je Schüler und Unterrichtsjahr	
			4.1	45 Minuten wöchentlich	138,—
			4.2	60 Minuten wöchentlich	147,—
			4.3	120 Minuten wöchentlich	294,—

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
5	Eltern-Kind-Kurs (Gruppe ab fünf Kinder), je Kind und Unterrichtsjahr, wöchentlich 60 Minuten Unterricht . . .	433,80	10	Musiktherapie, je Schüler und Unterrichtsjahr	
6	Kombinierter Gruppen- und Einzelunterricht, je Schüler und Unterrichtsjahr		10.1	Einzeltherapie, einschließlich einer Elternberatung von 15 Minuten bei Bedarf	
6.1	60 Minuten wöchentlich in einer Gruppe von drei Schülern	634,40	10.1.1	30 Minuten Therapie wöchentlich	1 003,20
6.2	75 Minuten wöchentlich in einer Gruppe von vier Schülern	722,40	10.1.2	45 Minuten Therapie wöchentlich	1 504,80
6.3	Instrumentale Frühförderung Gruppe von drei bis sechs Schülern im Alter von drei bis sieben Jahren im Einzel- und Gruppenunterricht, wöchentlich 60 Minuten bis 120 Minuten Unterricht	836,40	10.1.3	60 Minuten Therapie wöchentlich	2 006,40
7	Begabtenförderung, je Schüler und Unterrichtsjahr		10.2	Gruppentherapie ab zwei Schülern, einschließlich einer Elternberatung von 15 Minuten bei Bedarf	
7.1	Studienvorbereitender Unterricht – Förderklasse	1 686,—	10.2.1	30 Minuten Therapie wöchentlich	663,60
7.2	Zusatzangebot des besonders leistungsorientierten Unterrichts (Gruppenunterricht mit zwölf bis neunzehn Schülern)	210,60	10.2.2	45 Minuten Therapie wöchentlich	995,40
8	Musiktheater, je Schüler und Unterrichtsjahr		10.2.3	60 Minuten Therapie wöchentlich	1 327,20
8.1	Musiktheater für Kinder Gruppe von zwölf bis neunzehn Schülern, wöchentlich 90 Minuten Unterricht, aufgliedert in 45 Minuten Chor und 45 Minuten Tanz	433,20	10.2.4	90 Minuten Therapie wöchentlich	1 990,80
8.2	Musiktheater Orientierungsstufe Gruppe von zwölf bis neunzehn Schülern, wöchentlich 180 Minuten Unterricht, aufgliedert in Chor, Tanz und Schauspiel	508,80	11	Kammermusik als Halbjahreskurs, je Schüler	
8.3	Musiktheater mit Fachspezialisierung Gruppe von zwölf bis neunzehn Schülern, wöchentlich 180 Minuten Unterricht, aufgliedert in Chor, Repertoirestudium, Tanz und Schauspiel	508,80	11.1	45 Minuten wöchentlich	121,05
8.4	Musiktheater mit Fachspezialisierung und gesanglicher Gruppenausbildung Gruppe von zwölf bis neunzehn Schülern, wöchentlich 210 Minuten bis 250 Minuten Unterricht, aufgliedert in Tanz und Schauspiel sowie Gruppenunterricht Gesang (in einer Gruppe von zwei Schülern 30 Minuten, in einer Gruppe von drei Schülern 45 Minuten, in einer Gruppe von vier Schülern 60 Minuten)	980,40	11.2	60 Minuten wöchentlich	161,40
9	Chor (zum Beispiel Knabenchor, Mädchenchor, teilweise einschließlich Stimmprobe und Stimmbildung), je Schüler und Unterrichtsjahr		12	Mal- und Kunstatelier Kurse für Vorschüler und Schüler, je Teilnehmer und Unterrichtsjahr	
9.1	bis 120 Minuten wöchentlich	288,—	12.1	60 Minuten wöchentlich	403,20
9.2	ab 121 Minuten bis 260 Minuten wöchentlich	330,60	12.2	90 Minuten wöchentlich	604,80
			13	Unterricht für Institutionen Zu den Institutionen gehören insbesondere Hortträger, Schulvereine oder Kindertageseinrichtungen. Die Angebote sind für ein Schuljahr bindend. Der Unterricht findet ausschließlich in den Schulwochen statt. Die Gruppengröße umfasst neun bis vierzehn Teilnehmer. Die Gebühr beträgt je Gruppe und Schuljahr:	
			13.1	30 Minuten Unterricht wöchentlich . . .	695,40
			13.2	45 Minuten Unterricht wöchentlich . . .	1 043,10
			13.3	60 Minuten Unterricht wöchentlich . . .	1 390,80
			13.4	90 Minuten Unterricht wöchentlich . . .	2 086,20
			14	Familienorchester der Elbphilharmonie und Jugendmusikschule (Gruppe ab fünf Teilnehmern), je Familie und Unterrichtsjahr	120,—
			15	Ermäßigungen	
			15.1	Geschwister- und Mehrfächerermäßigung	
			15.1.1	Bei der Teilnahme eines oder mehrerer Kinder der Familie am Unterricht ermäßigen sich sämtliche Gebühren der Nummern 1 bis 12.2 – bei Inanspruchnahme einer dritten Unterrichtseinheit um 25 v.H., – bei Inanspruchnahme einer vierten und jeder weiteren Unterrichtseinheit um 40 v.H.	

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
15.1.2	Es ist mindestens der Gesamtbetrag zu zahlen, der für die um eine Unterrichtseinheit verringerte Anzahl der belegten Unterrichtseinheiten zu zahlen wäre.			den anteiligen Gebühren nach Nummern 16.1 bis 16.4.	5,— höchstens 50,—
15.2	Nichterhebung und Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen		17	Für die Teilnahme am Ensembleunterricht für Unterrichtsteilnehmer, die mit keinem Hauptfach an der Jugendmusikschule angemeldet sind (Gastschüler), je Schüler und Unterrichtsjahr.	144,60
15.2.1	Überschreitet das gemäß § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) ermittelte bereinigte Familiennettoeinkommen den 1,8-fachen Regelsatz der Sozialhilfe um nicht mehr als 30 v.H. werden gestaffelte Gebührenermäßigungen gewährt. Die Ermäßigung beträgt bei einer Überschreitung – um bis zu 30 v.H. des in Satz 1 genannten Einkommens 10 v.H. der Gebühr, – um bis zu 25 v.H. des in Satz 1 genannten Einkommens 25 v.H. der Gebühr, – um bis zu 20 v.H. des in Satz 1 genannten Einkommens 40 v.H. der Gebühr, – um bis zu 15 v.H. des in Satz 1 genannten Einkommens 55 v.H. der Gebühr, – um bis zu 10 v.H. des in Satz 1 genannten Einkommens 70 v.H. der Gebühr, – um bis zu 5 v.H. des in Satz 1 genannten Einkommens 80 v.H. der Gebühr. Die Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen kann neben Ermäßigungen gemäß Nummer 15.1 gewährt werden.		18	Für Unterrichtsteilnehmer, die nicht mit Hauptwohnsitz in der Freien und Hansestadt Hamburg gemeldet sind (auswärtige Schüler), je Schüler und Unterrichtsjahr zusätzlich zu den Gebühren nach Nummern 1 bis 12.2 und 17.	144,60
15.2.2	Entspricht das gemäß § 82 SGB XII ermittelte bereinigte Familiennettoeinkommen nicht mehr als dem 1,8-fachen Regelsatz der Sozialhilfe, ist ausschließlich die Mindestgebühr nach Nummer 15.3 zu zahlen.		19	Ausnahmen von der Gebührenpflicht	
15.2.3	Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn dies zur Abwendung einer besonderen persönlichen Härte geboten ist oder ein überwiegendes öffentliches Interesse auf den Verzicht besteht. Die Entscheidung darüber obliegt der zuständigen Behörde.		19.1	Für besonders talentierte Schülerinnen und Schüler kann ein Stipendium vergeben werden. Auswahl- und Vergabekriterien werden in einer Verfahrensrichtlinie geregelt.	
15.3	Die Mindestgebühr beträgt je Monat und Schüler 12 Euro. Ausgenommen hiervon sind die Gebühren nach den Nummern 4.1 und 14.		19.2	Bei den Angeboten nach Nummer 13 wird für die Benutzung von Musikinstrumenten keine Gebühr erhoben.	
16	Leihgebühren für die Ausleihe von Musikinstrumenten, je Unterrichtsjahr		19.3	Für die Mitwirkung von Schülern und externen Schülern der Jugendmusikschule an Ergänzungsfächern sowie in Ensembles, Orchestern und Chören, die andernfalls nicht besetzt werden könnten, werden Gebühren nicht erhoben. Entsprechendes gilt für die Benutzung von Musikinstrumenten.	
16.1	für ein Instrument mit einem Anschaffungswert bis zu 400 Euro.	31,20	20	Soweit der Unterricht in Ausnahmefällen nach Entscheidung der zuständigen Behörde als Fernunterricht stattfindet, werden Gebühren in derselben Höhe erhoben.	
16.2	für ein Instrument mit einem Anschaffungswert ab 400 Euro bis zu 800 Euro	62,40	III	Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung Hamburg – Hamburger Lehrerbibliothek	
16.3	für ein Instrument mit einem Anschaffungswert ab 800 Euro.	124,80	1	Benutzung der Hamburger Lehrerbibliothek	
16.4	für Großgruppen nach Nummern 4.1 bis 4.3 unabhängig vom Anschaffungswert des Instrumentes.	62,40	1.1	Erteilung eines Bibliotheksausweises	
16.5	nach Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit für jedes Instrument und jede angefangene Kalenderwoche zusätzlich zu		1.1.1	für natürliche Personen, die Lehrkräfte, Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst oder Studierende aus den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein oder der Freien Hansestadt Bremen sind, für die Dauer von zwölf Monaten (Jahresausweis).	30,60
			1.1.2	für die unter Nummer 1.1.1 genannte Personengruppe und für alle sonst nicht berechtigten Personen für die Dauer von drei Monaten (Vierteljahresausweis) . . .	12,—
			1.2	Zweitausfertigung eines Bibliotheksausweises (gilt für alle Benutzenden).	15,—
			1.3	Rückgabeaufforderung beim Überschreiten der Leihfrist, je Medium (Säumnisgebühr)	

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
1.3.1	ab dem ersten Tag für die erste Woche	1,—	4	Sonstige Bescheinigungen	7,30
1.3.2	für die zweite Woche	2,—		bis	194,—
1.3.3	für die dritte Woche	3,—	5	Amtshandlungen im Zusammenhang mit Schulen in freier Trägerschaft und mit Pflegeschulen	
1.3.4	für die vierte Woche	4,—	5.1	Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft in der Fassung vom 21. September 2004 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 15. Juli 2015 (HmbGVBl. S. 190), in der jeweils geltenden Fassung	
1.3.5	für die fünfte Woche	5,—	5.1.1	Genehmigung, Erweiterung der Genehmigung einer Ersatzschule (§ 6)	1 767,—
1.3.6	für die sechste Woche	6,—		bis	3 435,—
1.3.7	höchstens	21,—	5.1.2	Anerkennung einer Ersatzschule (§ 9 Absatz 1)	1 387,—
2	Verwaltungsaufwand bei Verlust eines beim Benutzenden abhanden gekommenen oder bei Rückgabe eines beim Benutzenden für weitere Entleihungen unbrauchbar gewordenen Werkes, je Werk	20,40		bis	2 830,—
Anlage B			5.1.3	Zustimmung zum Ruhen des Schulbetriebes (§ 7 Absatz 3 Satz 1), Fristverlängerung (§ 7 Absatz 3 Satz 2)	48,—
Verwaltungsgebühren				bis	3 094,—
Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro	5.1.4	Zulassung des Genehmigungsübergangs oder des Anerkennungsübergangs (§ 7 Absatz 4, § 9 Absatz 4)	742,—
I	Allgemeine Verwaltungsgebühren		5.1.5	Untersagung	
1	Ausfertigung von Schulbesuchs- und sonstigen Teilnahmebescheinigungen für das laufende Schuljahr, Semester oder den laufenden Lehrgang sowie Bescheinigungen über die Gleichwertigkeit in- und ausländischer Zeugnisse mit Abschlüssen im Sinne des Hamburgischen Schulgesetzes	gebührenfrei	5.1.5.1	des Unterrichts (§ 13 Absatz 1)	772,—
				bis	1 541,—
2	Ausfertigung von Zeitschriften und Beglaubigungen von Dokumenten im Rahmen der schulischen Bildung, die die Behörde selbst ausgestellt hat		5.1.5.2	der Tätigkeit einer Lehrkraft (§ 13 Absatz 2)	378,—
2.1	Ausfertigung einer Zeitschrift			bis	755,—
2.1.1	Schülerausweis	3,70	5.2	Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Gesetz zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes vom 6. Juni 2019 (HmbGVBl. S. 174), in der jeweils geltenden Fassung	
2.1.2	Zeugnisse, Einzelzeugnisse in Zeugnisbüchern und Prüfungsurkunden, je	6,60	5.2.1	Anerkennung einer Pflegeschule (§ 2 Absatz 2)	1 767,—
	bis	57,50		bis	3 435,—
2.2	Ausfertigung einer Beglaubigung des Abgangszeugnis beim Abgang von der Schule, bis zu drei beglaubigte Kopien dieses Zeugnisses, einschließlich der dafür erforderlichen Kopien	gebührenfrei	5.2.2	Zustimmung zum Ruhen des Schulbetriebes (§ 4 Absatz 3 Satz 1), Fristverlängerung (§ 4 Absatz 3 Satz 2)	48,—
3	Erteilung einer Bescheinigung an allgemein- oder berufsbildende Einrichtungen zur Erlangung der Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nummer 21 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 388), zuletzt geändert am 24. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1838, 1869), und zur Erlangung der Grundsteuerbefreiung nach § 4 Nummer 5 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert am 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931, 2936),	78,—		bis	3 094,—
	bis	732,—	5.2.3	Genehmigung des Anerkennungsübergangs (§ 4 Absatz 4)	742,—
			6	Erfolgreiche Widerspruchsverfahren	
			6.1	in Schülerangelegenheiten	101,—
				bis	781,—
			6.2	in allen übrigen Fällen	52,—
				bis	3 551,—
			7	Bildungsurlaubsveranstaltungen	
			7.1	Anerkennung einer Bildungsurlaubsveranstaltung	90,—
			7.2	Ablehnung eines Antrages auf Anerkennung	67,50
			7.3	Rücknahme eines Antrags auf Anerkennung, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde	45,—
			7.4	Rücknahme einer Anerkennung	326,—

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
II	Gebühren für externe Prüfungen		7	Ergänzungsprüfung zum Reifezeugnis (Latinum, Graecum, Hebraicum)	110,50
1	Prüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses	144,—	8	Wiederholung einer Prüfung oder eines Prüfungsteils	
2	Prüfung zum Erwerb des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife.	370,—	8.1	Für die Wiederholung einer Prüfung insgesamt wird die volle Gebühr erhoben.	
3	Prüfung zum Erwerb des Abschlusszeugnisses einer Berufsfachschule	335,—	8.2	Für die Wiederholung eines Prüfungsteils wird die Hälfte der Gebühr erhoben.“	
4	Prüfung zum Erwerb des Abschlusszeugnisses einer Fachoberschule	290,—		§ 2	
5	Prüfung zum Erwerb des Abschlusszeugnisses einer Fachschule	405,—		(1) In § 1 tritt Anlage A Abschnitt I am 1. Februar 2023 und Abschnitt II am 1. August 2023 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. Januar 2023 in Kraft.	
6	Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife ausländischer Studierender sowie für deutsche Staatsangehörige mit ausländischem Reifezeugnis			(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.	
6.1	Deutschsprachige Feststellungsprüfung	181,50			
6.2	Englischsprachige Feststellungsprüfung	506,—			

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 6. Dezember 2022.